



Bayerischer Jagdverband e.V.

BJV-Schießstandordnung mit Schießvorschrift

Entwurf BJV Schießwesen CHF

In der ab XX.XX.2024 gelten Fassung

Einleitung

Allgemeine Verhaltensregeln

Schießstandordnung des BJV

Rechte und Pflichten Schützen und verantwortliche

Aufsichtsperson

Anhang 1:

Schießübungen des BJV

Anhang 2:

Schießübungen Auszug aus der DJV-Schießvorschrift

Anhang 3:

Erläuterung und Abbildungen

Zieldarstellungen

Abbildung Nachweisdokument „verantwortliche

Aufsichtsperson “ und Merkblatt BJV

Einleitung:

Die nachstehende Schießstandordnung ist für alle Schießanlagen verbindlich, die neben dem sportlichen auch das jagdliche Schießen (Ein-, Kontroll-, Ausbildungs- und Prüfungsschießen für Jagdscheinanwärter, sowie für Übungs- und Wettkampfschießen) genutzt werden. Die Vorschrift der Schießstandordnung sowie weitere Regelungen (z.B. BJV-Schießvorschrift, Schießstandordnung, DJV-Schießvorschrift, Hinweisschilder, Betreiberordnung, Hausordnung, usw.) sind auf der Schießanlage für alle Anwesenden sichtbar auszuhängen und von diesen anzuerkennen.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Zuwege zu den Schießständen, Gemeinschaftsräumen und Zufahrten zu Parkplätzen müssen freigehalten werden. Wichtig ist das die Flucht- und Rettungswege jederzeit nutzbar sind.
- Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn sie durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören, sind sie von der Schießanlage fernzuhalten. Auch ist die Hausordnung des Betreibers zu beachten.
- Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn der Sorgeberechtigte oder eine andere damit betraute Person anwesend sind. Das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist in seiner aktuellen und gültigen Fassung zu beachten.
- Das Betreten der Gefahrenbereiche und schießtechnischer Anlagen auf der Schießanlage ist verboten. Dies ist nur ausdrücklich befugten Personen gestattet. Ansonsten ist das Schießen sofort einzustellen, die Waffen zu entladen und abzustellen oder abzulegen.
- Sollte dies in der Betriebserlaubnis gefordert werden, ist an einer für alle am Schießen beteiligten Personen eine deutliche Warneinrichtung (rote Warnflagge oder rote Blinkleuchte auszuhängen bzw. einzuschalten).
- Grundsätzlich gilt auf Schießständen ein Verbot für Rauchen und offenes Licht! Rauchen ist nur in den gestatteten Bereichen möglich, näheres wird durch die Hausordnung des Betreibers geregelt.
- Für den Transport von Waffen und Munition sind die gesetzlichen Vorschriften in der aktuellen und gültigen Fassung zu beachten. Innerhalb der Schießanlage wird dies durch die Schießstandordnung und Hausordnung des Betreibers geregelt.

Schießstandordnung

Stand: XX.XX.2024

Diese Schießstandordnung des Bayerischen Jagdverband e.V. richtet sich an Schützen und Aufsichtspersonen und gilt für Schießübungen mit Schusswaffen und gleichgestellten Gegenständen gemäß Waffengesetz auf behördlich zugelassenen Schießstätten in Bayern.

Zu Schießübungen zählen:

- Das Ein- und Kontrollschießen von Waffen,
- Ausbildungs- und Prüfungsschießen durch Jagdscheinanwärter
- Übungs-, Trainings-, Vergleichs-, Nadel-, Leistungs- und Wettkampfschießen

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer Aufsichtsperson durchzuführen, deren Name auf dem jeweiligen Schützenstand sichtbar auszuhängen ist.

Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere Aufsichtspersonen tätig, obliegt die Gesamtaufsicht einem bestimmten Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist.

Im Rahmen des Schießens akzeptieren Schützen und Aufsichtsperson durch ihre Teilnahme und Aktivität diese Schießstandordnung mit den im Folgenden aufgeführten Regeln.

Verhaltensregeln für die Schützen

Jeder Schütze hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und er selbst nicht gefährdet werden. Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich

Dazu sind insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:

1. **Transport von Schusswaffen und Munition:**
 - a. Grundsätzlich sind Schusswaffen und Munition gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen (Transport)
 - b. Wann Schusswaffen und Munition aus den Transportbehältnissen entnommen werden können wird in den Benutzerregelungen der jeweiligen Schießanlage geregelt!
2. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
3. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsperson das Schießen freigibt.
4. Jeder Schütze hat einen Haftpflichtversicherungsschutz vor Beginn des Schießens nachzuweisen
5. Die für den jeweiligen Schießstand geltenden Sicherheitsbestimmungen und Schießstandordnung sind von den Schützen zu beachten

6. Es darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind. Die Bestimmungen für vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen nach § 6 AWaffV sind zu beachten.
7. Unzulässige Schießübungen (§ 7 AWaffV) sind verboten.
8. Schusswaffen dürfen nur auf den jeweiligen Schützenständen geladen und entladen werden. Beim Laden und Entladen der Waffen müssen die Laufmündungen grundsätzlich in die vorgeschriebene Schussrichtung oder sicheren Bereich zeigen. Kipplaufwaffen müssen beim Öffnen und beim Schießen in die vorgeschriebene Schussrichtung oder sicheren Bereich zeigen.
9. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens bzw. vor dem Verlassen der Schützenposition komplett zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Schusswaffen dürfen nur abgestellt oder abgelegt werden, wenn sie komplett entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
10. Auf der Schießstätte sind Langwaffen ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen. Hierbei müssen Gewehre mit Systemen, die im Verschluss nicht abkippen, mit der Laufmündung nach oben getragen werden.
11. Ob der Trageriemen an der Waffe verbleibt oder nicht obliegt dem jeweiligen Schießanlagen-Betreiber und den eingeteilten Aufsichtspersonen, bei Wettkampfschießen ist die gültige Ausschreibung bzw. Schießvorschriften zu beachten. Das Berühren fremder Waffen ist nur der Aufsichtsperson oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
12. Kurzwaffen dürfen erst auf dem jeweiligen Schützenstand aus den Transportbehältnissen entnommen werden. Die Kurzwaffen sind zu öffnen und müssen dabei in die vorgeschriebene Schussrichtung oder sicheren Bereich weisen.
13. Anschlag- und Zielübungen sind anderen Personen als den eingeteilten Schützen nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung oder in den sicheren Bereich weisen.
14. Nach Unterbrechungen des Schießbetriebes darf das Schießen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Aufsichtsperson wieder aufgenommen werden.
15. Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein Weiterschießen nicht mehr ermöglichen ist unverzüglich die Aufsichtsperson zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Schusswaffe.
16. Beim Trapschießen hat der Schütze nach dem Beschießen jeder Wurfscheibe den Verschluss der Waffe zu öffnen und während des Wechsels der Schützenposition auf die nächstfolgende offen zu halten.

- Auch befinden sich bei den abgekippten Flinten keine Patronen im Patronenlager!
 - Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Wechsel der Schützenposition zu entladen. Unterladen ist nicht erlaubt!
 - Vor einem Wechsel von dem letzten auf den ersten Stand sowie nach Beendigung eines Schießens und vor dem Abtreten vom Schützenstand ist die Waffe komplett zu entleeren!
 - Will ein Schütze beim Flintenschießen seine Waffe mit mehr als zwei Patronen laden, so hat er dies der Aufsichtsperson vorher mitzuteilen.
17. Beim Skeet- und Parcours-Schießen hat der Schütze vor Verlassen der Schützenposition die Waffe komplett zu entladen; Dabei ist die Laufmündung in Richtung Hauptschussrichtung oder sicheren Bereich zu halten, in der niemand gefährdet werden kann.
18. Schießt ein Schütze auf einem Büchsenstand und will er das Magazin mit mehr als einer Patrone laden, so ist die Schießstandordnung zu beachten bzw. so bedarf dies der Zustimmung der Aufsichtsperson.
19. Bei jagdlichen Schießwettkämpfen sind die einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) einzuhalten.
20. Schützen dürfen während des Schießens nicht unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen); während des Schießens dürfen sie solche Stoffe nicht zu sich nehmen.
21. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf den jeweiligen Schießständen verboten.

Entwurf BJV Schießwesen CHF

Rechte und Pflichten der Aufsichtsperson

Die Aufsichtsperson überwachen die Einhaltung der Sicherheitsregeln für das Schießen sowie ggf. bei Wettkämpfen die einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) für das Wettkampfschießen.

Die Aufsichtsperson hat sich vor Beginn des Schießens über folgende Punkte zu vergewissern:

- Ist der Aushang für zugelassene Waffen und Munition vorhanden?
- Ist der Aushang "Schießstandordnung" (vom Betreiber, BJV, DJV usw.) vorhanden?
- Gibt es bauliche Schäden im Bereich der Schützenstellungen und Standsohle?
- Gab es Änderungen von behördlicher Seite für die Betriebserlaubnis?
- Wo befinden sich Feuerlöscher und sind die Verwahrorte gekennzeichnet?
- Wo befinden sich Notausgänge und sind die Fluchtwege offen?
(sind die Türen zum Schießstand verschlossen, bzw. nur einseitig begehbar?)
- Sind Notbeleuchtungen vorhanden?
(Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen!)
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigte Telefon?
(Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht? Ist evtl. ein Notfallplan vorhanden?)
- Bin "Ich " als Aufsichtsperson heute und jetzt eingetragen und somit verantwortlich?
- - Hängt das Schild / der Plan auch aus? Und ist für die Schützen des Schießstandes erkennbar?

Aufsichtsperson müssen während des Schießens die Schützen ständig so überwachen, dass sie ggf. Gefahren für die Sicherheit rechtzeitig erkennen und unverzüglich geeignete Anordnungen zur Gewährleistung/Herstellung der Sicherheit geben können.

1. Bei Gefahren für die Sicherheit hat die Aufsichtsperson das Recht und die Pflicht, das Schießen unverzüglich zu unterbrechen.
2. Für die Anzahl der zu beaufsichtigenden Schützen sollte folgende Regeln beachtet werden:
 - Anfänger ▶ 1 Aufsichtsperson je Schütze
 - Bei gewisser Erfahrung (z.B. Jagdscheinanwärter mit fortgeschrittener Ausbildung) – ▶1 Aufsichtsperson für bis zu 6 Schützen aktuelle und gültige Schießstandordnung ist zu beachten
 - Bei erfahrenen Schützen ▶1 Aufsichtsperson bis zu 10 Schützen aktuelle und gültige Schießstandortung ist zu beachten
3. Schützen, die gegen Sicherheitsregeln verstoßen, sind von der Aufsichtsperson das Weiterschießen zu untersagen und des Schießstandes zu verweisen.
4. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Ist nach einer Unterbrechung die Sicherheit wiederhergestellt, gibt die Aufsichtsperson durch klare Anweisung das Schießen wieder frei.

5. Aufsichtsperson müssen auf die Einhaltung der für den jeweiligen Schießstand geltenden speziellen Sicherheitsvorschriften achten, insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich zugelassenen Waffen- und Munitionsarten.
6. Bei jagdlichen Wettkampfschießen sorgen die Aufsichtspersonen ggf. für die Einhaltung der einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) und sind bei Regelverstößen für das Ergreifen der vorgesehenen Maßnahmen (Ermahnung, Disqualifizierung) verantwortlich.
7. Aufsichtsperson sollen Schützen ggf. auf die Einhaltung von waffenrechtlichen Vorschriften (z.B. Transport von Schusswaffen) hinweisen.
8. Aufsichtsperson dürfen während ihrer Tätigkeit nicht unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen); während des Dienstes dürfen sie solche Stoffe nicht einnehmen.
9. Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Aufsichtsperson betreffend ihre Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.
10. Die Aufsichtsperson darf während ihrer Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsicht befähigte Person darf ohne Aufsicht schießen, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem jeweiligen Schießstand befindet.

Entwurf BJV Schießwesen CHF

Schießstandordnung des BJV in der ab XX.XX.2024 geltenden Fassung

Diese Schießvorschrift soll allgemeingültige Regeln für alle gängigen Arten von Veranstaltungen des jagdlichen Schießens vorgeben und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

Das Schießen auf den Schießanlagen dient der Übung und Förderung in der Fertigkeit beim Umgang mit den Waffen, die bei der Jagdausübung geführt werden. Die ethisch und gesetzlich verankerten Grundsätze des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit fordern von jedem Jäger, das Wild so zu erlegen, dass ihm vermeidbare Schmerzen und Leiden erspart bleiben. Daneben sind bei der Jagdausübung die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zu beachten, damit bei der Handhabung der Waffen niemand gefährdet wird. Eine regelmäßige Teilnahme am Schießen soll dazu führen, dass jeder Jäger diesen Forderungen in steigendem Maße entsprechen kann.

Diese sind insbesondere:

- **Ausbildungsschießen**

Beim Ausbildungsschießen sollen dem Jagdscheinanwärter die Grundbegriffe Schießens vermittelt und die Gefahren einer falschen Handhabung von Waffe und Munition verdeutlicht werden. Die Ausbildung hat durch geeignete und beauftragte Personen zu erfolgen, die vom jeweiligen Landesjagdverband bzw. seinen Untergliederungen eingesetzt werden. Diese sollten regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen. Von Beginn an ist ein strenger Maßstab bezüglich des sicheren Umgangs mit der Waffe anzulegen. Am Ende der Ausbildung soll der Jagdscheinanwärter die Bedingungen der Jägerprüfung (je nach Bundesland) im Prüfungsfach »Jagdliches Schießen« erfüllen können.

- **Trainings- und Übungsschießen** (mit der Möglichkeit zum Erwerb der BJV-Übungsnadeln)

Nach bestandener Jägerprüfung sind die Jäger gehalten, ihre Fertigkeiten im Umgang mit der Waffe zu vervollkommen, ihre Schießfertigkeiten zu überprüfen und zu steigern. Das Übungsschießen sollen regelmäßig das ganze Jahr über mit Schwerpunkt vor Beginn der Hauptjagdzeiten stattfinden. Dabei soll auch das Kontroll- und Einschießen der Waffen erfolgen.

Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass beim Übungsschießen Schießlehrer, Büchsenmacher oder erfahrene Jagdschützen zugegen sind, die auf waffentechnische Probleme oder Fehler in der Schießtechnik aufmerksam machen sollen und Ratschläge sowie Hilfe beim Kontrollschießen geben können. Ziel des Übungsschießens ist die erlernten Fähigkeiten im sichere Umgang mit der Waffe sowie das sichere Treffen auf der Jagd regelmäßig zu trainieren und weiterzuentwickeln.

z.B.: BJV-Büchsennadel, BJV-Keilernadel, BJV-Flintennadel, BJV-Kurzwaffennadel, BJV-Schießübungsnadel für Nachsuche, BJV-Gamsnadel, BJV-Schwarzwildnadel für Ansitz und Bewegung, BJV-Bergjagdnadel, BJV-Hirschnadel

- **Vergleichsschießen** (z.B. Hegerings- und Kreisgruppen-Vergleichsschießen = Mannschaften)

Die auf nationaler und internationaler Ebene ausgetragenen Wettbewerbe im jagdlichen Schießen haben zum Ziel, den Leistungsstand zu vergleichen, die besten Schützen zu ermitteln und jagdkameradschaftliche Bindungen zu festigen. Vergleichsschießen zwischen den Landesjagdverbänden oder ihren Untergliederungen sind anzustreben. Sie fördern die Breitenarbeit im jagdlichen Schießen und spornen zu höheren Leistungen an.

- **Nadelschießen** (spezielle Veranstaltungen zum Erwerb der BJV-Leistungsnadeln)

Die BJV-Schießleistungsnadeln können bei den Bezirksmeisterschaften, der Landesmeisterschaften und dem Großen Bayerischen Landesschießen errungen werden. *1

- **Leistungsschießen** (Schießen nach DJV-Schießvorschrift auf Bezirks- und Landesebene)
Beim Leistungsschießen sollen die erworbenen Fähigkeiten im jagdlichen Schießen bewiesen werden.
Ziel des Leistungsschießens ist der Erwerb der DJV-Schießleistungsadeln.
DJV-Schießvorschrift Stand 01.04.2024
7.4 Vergabemöglichkeiten von Schießleistungsadeln
Die Leistungen beim kombinierten Büchsen-/Flintenschießen und beim Kurzwaffenschießen sollen innerhalb eines Tages erreicht werden. Die DJV-Schießleistungsadeln in Bronze können auf Veranstaltungen der Kreisgruppen bzw. Kreisvereine der Landesjagdverbände erworben werden. Wenn der Landesschießobmann oder ein vom Landesjagdverband benannter sachkundiger Vertreter anwesend ist, können auf diesen Veranstaltungen auch die DJV-Schießleistungsadeln in Silber erworben werden. *2
- **Sonderveranstaltungen des BJV mit gesonderter Ausschreibung** (z.B. Großes Bayerisches Landesschießen), Erwerb der BJV-Leistungsadeln nur dann, wenn nach DJV-SV geschossen wird.)

Grundsätzlich gilt die Schießvorschrift (SV) des „Deutschen Jagdverbands (DJV)“ in der jeweils zum Termin der Ausschreibungsveröffentlichung einer Veranstaltung in der „Jagd in Bayern“ gültigen Fassung. Punkt 8 der DJV-Schießvorschrift entfällt für Veranstaltungen des BJV, da eigene Regelungen bestehen.

Muster der Ausschreibung von Schießwettbewerben

Ausschreibung von Schießwettbewerben, Nach DJV-Schießvorschrift Stand 01.04.2024

Die Ausschreibung zu einem Schießen nach dieser Vorschrift muss enthalten:

1. Veranstalter
2. Beauftragter Schießleiter
3. Art des Schießens (z. B. Kreismeisterschafts-, Einzel- oder Mannschafts-, kombiniertes Büchsen- / Flinten- und Kurzwaffenschießen)
4. Termin (Tag (e), Zeit)
5. Ort, Schießstand
6. Anmeldung zum Schießen (Adresse, Telefon, Meldeschluss)
7. Teilnahme von Gästen
8. Nenngeld, Protestgeld
9. Zeitbegrenzung für die einzelnen Bedingungen
10. Schiedsgericht
11. Probeschießen
12. Training (Zeit, Kosten)
13. Preisverteilung, Siegerehrung (Zeit, Ort)

Wenn bei der Ausschreibung Klassen gebildet werden, erfasst die **Jugendklasse die Schützen bis zum 27. Lebensjahr**, die **Altersklasse die Schützen vom 55. Lebensjahr an**, die **Seniorenklasse die Schützen vom 65. Lebensjahr an**. Es gilt der Jahrgang des Schützen. Auf Landesebene und darunter können bei Bedarf weitere Klassen gebildet werden. Die Ausschreibungen dürfen keine Abweichungen von der DJV-Schießvorschrift beinhalten, es sei denn, äußerst zwingende Gründe wären vorhanden und die Abweichung ist auf Antrag vom DJV vorher genehmigt worden.

Erläuterungen und Ausnahmen:

1. Die **Disziplinen** bei Veranstaltungen unterhalb von Bezirksmeisterschaften dürfen frei **nach Maßgabe des Veranstalters festgelegt werden**, hier können die BJV-Übungsnadeln erworben werden. **Ab Bezirksmeisterschaft muss zwingend nach DJV-SV geschossen werden**, um das Niveau im Leistungsschießen auf bundesweitem Niveau zu erhalten. Bei Schießen ab Bezirksmeisterschaften können nur die BJV-Schießleistungs-nadeln, aber keine BJV-Übungsnadeln erworben werden.
2. Schießübungsnadeln können beliebig oft erworben werden. Um einen Anreiz für regelmäßiges Üben zu geben, sollen die Schießübungsnadeln mit Jahreszahlen versehen werden.
3. Die **BJV-Leistungsnadeln können je Kategorie nur einmalig erworben werden**. Die Leistungsnadeln in Bronze (LW ab 220, KW ab 145 Punkte) können (abweichend von der Regelung in Punkt 4) auch auf Kreismeisterschaften erworben werden, sofern diese nach DJV-Schießvorschrift durchgeführt werden.
4. BJV-Leistungsnadeln in Bronze (LW ab 220, KW ab 145 Punkte), Silber (LW ab 260, KW ab 165 Punkte) und Gold (LW ab 300, KW ab 175 Punkte) können nur auf Bezirks- und Landesmeisterschaften erworben werden, Nadeln der Sonderstufe Gold („Groß-Gold“, LW ab 320, KW ab 185 Punkte) nur auf der Landesmeisterschaft. Für erworbene BJV- Leistungsnadeln werden einmalig Urkunden ausgestellt.
5. Schalldämpfer sind erlaubt. Ansonsten gelten alle waffenspezifischen Regelungen der DJV-SV (Achtung: es gilt auch mit Schalldämpfern bei Landesmeisterschaften die Gewichtsbeschränkung der Waffe auf 5.000 Gramm).
6. Bei Veranstaltungen des BJV gilt ausschließlich die Schießstandordnung des BJV oder die Regelung des Schießstandbetreibers.

Entwurf BJV Schießwesen 2017

*1

Disziplinen mit Wertung	Landesmeisterschaft	Großes Bayerisches Landesschießen
Kugel	10 mögl. Punkte pro Schuss	10 mögl. Punkte pro Schuss
Bock	50	50
Fuchs	50	50
Überläufer	50	
Laufender Keiler (r-l)	50	50
Laufender Keiler (l-r)		50
Gams		50
Zwischensumme	200	250
Schrot	5 Punkte pro Taube	4 Punkte pro Taube
Trap	75	60
Skeet	75	60
Parcours		60
Zwischensumme	150	180
Endsumme	350	430
Leistungsklassen	Landesmeisterschaft	Großes Bayerisches Landesschießen
Langwaffe		
Bronze	220	270
Silber	260	320
Gold	300	370
Groß-Gold	320	395
Kurzwaffe		
Bronze	145	145
Silber	165	165
Gold	175	175
Groß-Gold	185	185

*2

BJV-Schießleistungsadeln

Um die Leistungen im jagdlichen Schießen zu steigern und erfolgreiche Jagdschützen, sofern sie Mitglieder eines der dem DJV angeschlossenen Landesjagdverbände oder ausländische Gäste sind, auszuzeichnen, wird eine DJV-Schießleistungsadnel in vier Stufen, Bronze, Silber, Gold und Sonderstufe Gold (I, II, III) verliehen.

Zu Grunde zu legen sind die Bedingungen der DJV-Schießvorschrift für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen sowie für das Kurzwaffenschießen.

Schießleistungsnadeln Langwaffe

Für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen wird die DJV-Schießleistungsnadel

- in Bronze bei einer erreichten Mindestzahl von 220 Punkten,
- in Silber von 260,
- in Gold von 300,
- in Sonderstufe Gold Stufe 1, 320 Punkte, Stufe 2, 330 Punkte, Stufe 3, 340 Punkte verliehen.

Schießleistungsnadeln Kurzwaffe

Für das Kurzwaffenschießen wird die DJV-Schießleistungsnadel

- in Bronze bei einer erreichten Mindestpunktzahl von 145,
- in Silber von 165,
- in Gold von 175,
- in Sonderstufe Gold Stufe 1, 185 Punkte, Stufe 2, 190 Punkte, Stufe 3, 195 Punkte verliehen.

Zusatzpunkte

Jagdschützen der Altersklasse/Seniorenklasse erhalten beim Schießen um die DJV-Schießleistungsnadeln im Alter von 55 – 59 Jahre = 5 Punkte, ab 60 Jahre = 10 Punkte zu ihrem Ergebnis zugerechnet.

Es gilt der Jahrgang des Schützen.

Abkürzungen: Langwaffe (LW), Kurzwaffe (KW)

Entwurf BJV Schießwesen CHF

Anhang 1 zur Schießvorschrift des Bayerischen Jagdverband e.V.

Entwurf BJV Schießwesen CHF

Schießübungen des Bayerischen Jagdverband e.V.

BJV-Büchsenadel

Anforderungen für die BJV-Büchsenadel:

- Anschlag: sitzend aufgelegt
Zielentfernung: 100 Meter
Zieldarstellung: Wildorganscheibe Rehbock BJV
Oder DJV-Scheibe 1, Rehbock 100m

- Bedingungen:
- a) mit 3 Schuss in Folge mit wildartzugelassenem Kaliber auf die Wildorganscheibe Rehbock BJV mindestens 3 Treffer im letalen Bereich, oder
 - b) mit höchstens 5 Schuss mit wildartzugelassenem Kaliber auf eine Wildringscheibe z.B. DJV-Scheibe 1, Rehbock 3 x 10 oder mindestens 4 x 9, oder mindestens 5 x die 8 oder
 - c) gemäß der örtlichen Schießstandvorschrift der veranstaltenden BJV-Kreisverbandes / Jägervereins soweit den Voraussetzungen unter den Punkten a und b mindestens und vergleichbar Genüge geleistet wird.

Eintragung:

Datum	Ort, Schießanlage	WR / WO / Sonstiges	Treffer			Stempel, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

Entwurf BJV Schi...

BJV-Keilernadel

Anforderungen BJV-Keilernadel

Anschlag: stehend freihändig
Zielentfernung: 25 bis 60 Meter
Zieldarstellung: Wildorganscheibe ziehender Überläufer BJV
DJV-Scheibe Nr. 5, 7 Überläufer 50m

Bedingungen: Mit 5 Schuss mit wildartzugelassenem Kaliber auf eine Schwarzwildscheibe (Wildorganscheibe ziehender Überläufer BJV) bzw. der Schwarzwildscheibe DJV-Scheibe Nr. 5/6 Überläufer 50m, hier nur zählbarer Trefferbereich 10, 9, 8, 5 vorne, 3 vorne

- Bronze ab 35 Ringen, 3 Treffer im letalen Bereich
- Silber ab 40 Ringen, 4 Treffer zentral im letalen Bereich
- Gold ab 45 Ringen, 5 Treffer zentral im letalen Bereich

Die BJV-Keilernadel kann auch im Schießkino für den scharfen Schuss geschossen werden, allerdings nicht im Laserkino. Dort sind aber Vorübungen sinnvoll.

Eintragungen:

Datum	Ort, Schießanlage	LK / SKS	Ringe / letale Treffer				Wertung: Bronze, Silber, Gold	Stempel, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

Entwurf BJV Sch...

Nesen CHF

BJV-Flintennadel

Anforderungen für die BJV-Flintennadel

Anschlag: stehend freihändig

Zielentfernung: gemäß der Schießstandordnung des Betreibers

Bedingungen: Zweitschuss ist erlaubt, wenn dies nach Schießstandordnung zulässig.

Bronze: Trap / Skeet 3 Tr von 10 WS oder Parcours 4 Tr. von 10 WS oder Kippphase 5 Tr von 10 KH oder Rollhase 4 Tr von 10 RH oder Anschussscheibe mit kombinierter Waffe 2 Tr von 3 Versuchen (nur bei Bronze möglich)

Silber: Trap / Skeet 6 Tr von 10 WS, oder Parcours 7 Tr. von 10 WS, oder Kippphase 8 Tr. von 10 KH, Rollhase 7 Tr von 10 RH

Gold: Trap / Skeet 8 Tr von 10 WS, oder Parcours 9 Tr von 10 WS, oder Kippphase 10 Tr von 10 KH, oder Rollhase 9 Tr von 10 KH

Eintragung:

Datum	Ort / Stand	WTT / WTS / WTP / KH / RH / sonstige	Treffer einzeln	Wertung: Gesamttreffer, Bronze, Silber, Gold	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

Entwurf BJV Sch...

Wesen CHF

BJV-Kurzwaffennadel

Anforderungen für die BJV-Kurzwaffennadel

Vorübung: Ein Probeschuss mit der geführten Kurzwaffe über eine Distanz von mind. 10 Meter Entfernung auf eine Schwarzwildscheibe (sofern auf dem jeweiligen Schießstand zulässig).

Revolver oder Pistole mit einem für Fangschuss zugelassenen Kaliber, Entfernung mind. 10 Meter (sofern auf dem jeweiligen Schießstand zulässig)

Anschlag: stehend freihändig

Zielentfernung: 10 Meter

Zieldarstellung: Wildorganscheibe Schwarzbild BJV
Wildorganscheibe Rehbock BJV
Wildorganscheibe Fuchs BJV

Bedingungen:

- Drei Schuss auf eine Schwarzwildscheibe – **mindestens zwei letale Treffer** und
- Drei Schuss auf eine Rehwildscheibe – **mindestens zwei letale Treffer** und
- Drei Schuss auf eine Fuchsscheibe – **mindestens zwei letale Treffer**

Kann eine Teilübung nicht erfüllt werden, sind alle drei Bedingungen zu wiederholen. Eine Wiederholung ist jedoch beliebig oft möglich.

Als Scheiben können Wildringscheiben oder auch Wildscheiben vergleichbarer Größe ohne Ringe, erforderliche geeignete Scheibenausschnitte dieser Scheibenarten verwendet werden.

Letale Treffer sind: Blatt / Kammer, zentrale Stichtreffer und sichere Haupttreffer

Eintragung:

Datum	Ort / Schießstand	Probeschuss (ankreuzen)	SWS / Treffer von 3 Schuss	RWS / Treffer von 3 Schuss	FS / Treffer von 3 Schuss	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

BJV-Gamsnadel

Anforderungen BJV-Gamsnadel:

Die BJV-Gamsnadel dient insbesondere für die Vorbereitung auf die Jagd im Gebirge. Zudem ist sie eine Übung für das jagdliche Schießen auf weitere Distanzen. Darüber hinaus ist sie wie alle BJV-Schießübungs-nadeln ein weiterer Anreiz für freiwilliges und jagdpraktisches Übungsschießen.

Die Schießübung für die BJV-Gamsnadel wird mit einem auf Hochwild zugelassenem Kaliber geschossen und besteht aus zwei Teildisziplinen.

Anschlag: 1. Teildisziplin liegend aufgelegt
2. Teildisziplin sitzend aufgelegt

Zielentfernung: 1. Teildisziplin: 100 Meter
2. Teildisziplin: 200 Meter

Zieldarstellung: 1. Teildisziplin: große Gamsscheibe (DJV-Scheibe Nr. 4, Gams)
2. Teildisziplin: große Gamsscheibe (DJV-Scheibe Nr. 4, Gams)

Bedingungen: 1. Teildisziplin: Anschlag liegend aufgelegt.
Mit drei Schuss auf die große Gamsscheibe (DJV-Scheibe 4, Gams), Entfernung 100 Meter, **zur Erfüllung mindestens 29 Ringe**
2. Teildisziplin: Anschlag sitzend aufgelegt.
Mit drei Schuss auf die große Gamsscheibe (DJV-Scheibe 4, Gams) Entfernung 200 Meter, **zur Erfüllung mindestens 28 Ringe**
Sollte auf verkleinerte Gamsscheibe geschossen werden, so ist je Teildisziplin jeweils 30 Ringe zu erbringen. Hierbei wird bei Teilübung 2 die 200m durchgestrichen und durch 100m zu ergänzen.

Eintragung:

Datum	Ort / Schießstand	Teilübung 1., 100 Meter		Teilübung 2., 200 Meter		Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift
		Liegend aufgelegt	Ringe	Sitzend aufgelegt	Ringe		

BJV-Bergjagdnadel

Bedingungen für BJV-Bergjagdnadel in der Stufe Distel (Stufe I) und Enzian (Stufe II)

Für alle Teilübungen gelten die gesetzlich vorgeschriebenen wildartzugelassenen Kaliber gemäß § 19 (1) Nr. 2 Bundesjagdgesetz.

BJV-Bergjagdnadel Distel (Stufe I)

BJV-Bergjagdnadel Enzian (Stufe II)

Fuchs o. Hase

Schusszahl:	3	3
Anschlag:	sitzend aufgelegt	sitzend aufgelegt
Entfernung:	100 Meter	100 Meter
Zieldarstellung:	Fuchs, DJV-Scheibe Nr. 3	Fuchs, DJV-Scheibe Nr. 3
Bedingung:	27 Ringe von 30	28 Ringe von 30

Gams 1

Schusszahl:	3	3
Anschlag:	sitzend aufgelegt	sitzend aufgelegt
Entfernung:	100 Meter	100 Meter
Zieldarstellung:	Gams, DJV-Scheibe Nr. 4	Gams, DJV-Scheibe Nr. 4
Bedingung:	24 Ringe von 30	30 Ringe von 30

Gams 2

Schusszahl:	3	3
Anschlag:	sitzend aufgelegt	sitzend aufgelegt
Entfernung:	250 Meter	250 Meter
Zieldarstellung:	Gams, DJV-Scheibe Nr. 4	Gams, DJV-Scheibe Nr. 4
Bedingung:	27 Ringe von 30	27 Ringe von 30

Reh

Schusszahl:	3	3
Anschlag:	sitzend aufgelegt	sitzend aufgelegt
Entfernung:	200 Meter	200 Meter
Zieldarstellung:	Reh, DJV-Scheibe Nr. 1	Reh, DJV-Scheibe Nr. 1
Bedingung:	28 Ringe von 30	28 Ringe von 30

Hirsch

Schusszahl:	3	3
Anschlag:	stehend angestrichen	stehend angestrichen
Zielentfernung:	100 Meter	100 Meter
Zieldarstellung:	Hirsch, DJV-Scheibe Nr. 9	Hirsch, DJV-Scheibe Nr. 9
Bedingung:	24 Ringe von 30	27 Ringe von 30

Kipphase

Schusszahl:	10	10
Anschlag:	stehend freihändig	stehend freihändig
Zielentfernung:	35 Meter	35 Meter
Zieldarstellung:	Kipphase, gemäß Betreiber	Kipphase, gemäß Betreiber
Bedingungen:	5 Treffer	7 Treffer

Treffer Kipphase: 2 Punkte auf ersten Treffer, 1 Punkt bei zweitem Treffer, Fehlschüsse sind mit „0“ zu vermerken.

Abschließende Bedingungen:

Plus 1 Punkte/Ring = 81 Punkte/Ringe

Plus 2 Punkte/Ringe = 149 Punkte/Ringe

Eintragung:

Übung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Kaliber	Gesamtpunkte	Gezeichnet
Fuchs o. Hase 100m												Von 30	
Gams 1, 100m												Von 30	
Hirsch, 100m												Von 30	
Reh, 200m												Von 30	
Gams 2, 250m												Von 30	
Kipphase Schrot, 35m												Von 20	
Gesamtpunkte / Ringe													

Entwurf BJV Schießwesen CHF

BJV-Bergjagdschießen Laufzettel für gesonderte Veranstaltungen

Schießen-Nr.	Lfd.-Nr. Schütze / in	BJV-Kreisgruppe / Vereinigung	Bemerkung:
Name, Vorname:		Schießstand:	Datum:

Übung I	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Kaliber	Gesamtpunkte	Gezeichnet
Fuchs o. Hase 100m												Von 30	
Gams 1, 100m												Von 30	
Hirsch, 100m												Von 30	
Reh, 200m												Von 30	
Gams 2, 250m												Von 30	
Kippphase Schrot, 35m	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		Von 20	
Gesamtpunkte / Ringe													

Ehrenscheibe:

Ehrenscheibe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Kaliber	Gesamtpunkte	Gezeichnet
1 Schuss stehend freihändig, 100m											Nummer:		

Übung II	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Kaliber	Übungswertung	Gezeichnet
Rothirsch 3 Schuss Sitzend aufgelegt, 300m													
Frischling 3 Schuss Stehend freihändig, 50m													

Anmerkung:

Treffer sind mit der Ringzahl zu vermerken. Kippphase 2 Punkte auf ersten Treffer, 1 Punkt auf zweiten Treffer. Fehlschüsse sind mit „0 “ zu vermerken. Für alle Schießübungen gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Kaliber An- und Vorgaben nach dem §19 (1) Nr. 2 Bundesjagdgesetz. (Besonderheit Österreich .243. Win. auf Gamswild erlaubt)

Wertung:

Gesamtpunkte	BJV-Büchsenadel bzw. Jubiläumsnadel	Gamsnadel	BJV-Flintennadel	BJV-Bergjagdnadel mit Distel (Stufe I)	BJV-Bergjagdnadel mit Enzian (Stufe II)
Von 170	Treffer 1 _____ Treffer 2 _____ Treffer 3 _____ Treffer 4 _____ Treffer 5 _____	Ringzahl Gams 100m _____ Ringzahl Reh 200m _____	Treffer _____ ○ Bronze ○ Silber ○ Gold	Punkte _____ Anforderungen erfüllt ja / nein	Punkte _____ Anforderungen Erfüllt ja / nein
Bedingung:	3 x 10 oder 4 x 9 oder 5 x 8	100m 29 Ringe 200m 28 Ringe	Bronze: 5 Tr. Kipphase Silber: 8 Tr. Kipphase Gold: 10 Tr. Kipphase	Fuchs, 100m: 27 Punkte Gams, 100m: 24 Punkte Hirsch, 100m: 24 Punkte Kipphase: 5 Treffer Plus 1 Punkt	Fuchs, 100m: 28 Punkte Gams, 100m: 30 Punkte Hirsch, 100m: 27 Punkte Reh, 200m: 28 Punkte Gams, 250m: 27 Punkte Kipphase: 7 Treffer Plus 2 Punkte
Erfüllt	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein

Platzierung Ehrenscheibe:	Bergjagdnadel gesamt:	Stempel, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift der Schießleitung:

Entwurf BJV Schießwesen

BJV-Schwarzwildnadel für Ansitz und Bewegung

Bedingungen für die BJV-Schwarzwildnadel in verschiedenen Farben

Übung A: BJV-Schwarzwildnadel mit grünen Rand

	Teil 1:	Teil 2:
Schuss:	3	3
Anschlag:	sitzend aufgelegt Waffe liegt auf Führhand	sitzend aufgelegt Waffe liegt auf Führhand
Entfernung:	50 Meter oder 100 Meter	50 Meter oder 100 Meter
Zieldarstellung:	Wildorganscheibe SW BJV	Wildorganscheibe SW BJV
Bedingung:	3 letale Treffer	3 letale Treffer

Übung B: BJV-Schwarzwildnadel mit gelben Rand

Schuss:	3 Serien zu je 5 Schuss
Anschlag:	stehend freihändig
Entfernung:	von 25 bis 60 Meter, je Schießstandzulassung, oder Schießkino scharf
Zieldarstellung:	Wildorganscheibe Überläufer BJV, oder Realfilmszenen mit Überläufer
Bedingung:	sicher geübt

Übung C: BJV-Schwarzwildnadel mit magentafarbenen Rand

Schuss:	5 Serien zu je 3 Schuss
Anschlag:	stehend freihändig
Entfernung:	Schießkino scharf, gemäß Schießstandzulassung
Zieldarstellung:	verschiedene Schwarzwildsequenzen
Bedingungen:	sicher geübt

Eintragungen: Eintragung nur bei Erfolg, kann beliebig oft wiederholt werden

Datum:	Ort, Schießstand:	Übung A	Übung B	Übung C	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel und Unterschrift

BJV-Schießübungsnadel für Nachsuchen

Bedingungen für BJV-Schießübungsnadel für Nachsuchen

Die BJV-Schießübungsnadel für Nachsuchen ist allein im Schießkino für den scharfen Schuss durchführbar.

Langwaffe: wildartzugelassenes Kaliber

Kurzwaffe: halbautomatische Pistole mindestens 9mm Luger
Revolver mindestens .38 Spezial

Erforderliche Vorübung:

Die BJV-Keilernadel in Silber und die BJV-Kurzwaffennadel können vorab im Schießkino für den scharfen Schuss geschossen werden. Sind sie allerdings bereits auf einer anderen Schießanlage geschossen worden, ist eine Bestätigung des erfolgreichen Leistungserwerb vorzuzeigen.

Teilübung Langwaffe:

Anschlag: stehend freihändig

Zielentfernung: 25 Meter

Zieldarstellung: Realfilmszenen, drei quer laufender Schwarzwilddarstellungen. Die Szene wird zweimal mit jeweils drei Schuss geschossen. Jede Schwarzwilddarstellung muss beschossen werden, die geforderte Mindesttrefferzahl beträgt 4 letale Treffer.

Teilübung Kurzwaffe:

Anschlag: stehend freihändig

Zielentfernung: 10 Meter

Zieldarstellung: Realfilmszenen

Szene 1: eine quer laufende, kranke Schwarzwilddarstellung im Bestand. Die Schwarzwilddarstellung muss in dieser Szene dreimal beschossen werden. Die geforderte Mindestleistung beträgt 2 letale Treffer.

Szene 2: eine spitz von vorn – an wechselnde Schwarzwilddarstellung. Beim ersten Durchgang wird die Schwarzwilddarstellung dreimal beschossen und stoppt mit kurzer Trefferanzeige nach jedem Schuss. Beim zweiten Durchgang stoppt die Schwarzwilddarstellung nicht mehr und die Trefferanzeige erfolgt nach Ende des Durchgangs. Die geforderte Mindestleistung für diese zwei Szenen beträgt 4 letale Treffer.

Szene 3: ein frontal annehmender Keiler wird in sechs einzelnen Szenen je einmal beschossen. Der Keiler klappt bei tödlichen Treffern ab. Oder die Szene stoppt bei tödlichen Treffern. Die geforderte Mindestleistung beträgt 4 letale Treffer.

Es besteht die Möglichkeit, eine der drei Kurzwaffenübungen wahlweise mit der Langwaffe zu schießen, dies ist mit einem „LW“ zu vermerken. Es sind die Schießstandzulassungen zu beachten.

Letale Treffer sind Kammer / Blatt, zentraler Stichtreffer und sichere Haupttreffer.

Die Leistungen für die Nadel müssen insgesamt erbracht werden. Wird eine der vier Teilübungen nicht erfüllt, so ist diese bis zur Erfüllung der Anforderungen zunächst zu wiederholen.

Die Leistungen müssen ordnungsgemäß vermerkt sein.

Eintragung:

Vorübungen Keilernadel:

Datum	Ort, Schießanlage	LK / SKS	Ringe / letale Treffer				Wertung: Bronze, Silber, Gold	Stempel, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

Vorübung Kurzwaffennadel:

Datum	Ort / Schießstand	Probeschuss (ankreuzen)	SWS / Treffer von 3 Schuss	RWS / Treffer von 3 Schuss	FS / Treffer von 3 Schuss	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

Teilübung Langwaffe:

Datum	Ort / Schießstand	Teilübung Langwaffe: Szene wird zweimal mit jeweils 3 Schuss durchlaufen				Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift
		Durchgang 1					
		Durchgang 2					

Teilübung Kurzwaffe:

Es besteht die Möglichkeit, eine der drei Kurzwaffenübungen wahlweise mit der Langwaffe zu schießen, dies ist mit einem „LW “ zu vermerken. Es sind die Schießstandzulassungen zu beachten.

Datum	Ort / Schießstand	Teilübung Kurzwaffe: Letaler Treffer = X Nichtletaler Treffer = 0				Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift
		Szene 1					
		Szene 2 Durchgang 1 Durchgang 2					
		Szene 3					

BJV-Schießübungsnadel „Cerf rouge de la chasse“, BJV-Hirschnadel

Jeder waidgerechte und jagdliche Schützen/in der die BJV-Hirschnadel in der BJV-Geschäftsstelle – Referat Schießwesen (Telefonisch unter 089- 990234 – 23) beantragen will, benötigt dazu folgende Belege welcher innerhalb von einem Jahr (12 Monate, Stichtag ist der Tag der Beantragung) gültig erworben haben muss:

Lfd. Nr.	Schießübung gemäß dem BJV-Konzept für das jagdpraktische Schießen	Zusätzliche benötigte Anforderungen	Nicht ausfüllen! Zur Bearbeitung durch Referat Schießwesen.	
1.	BJV-Büchsenadel	3 x 10 oder 3 x A, 3x Letalbereich WOS		
2.	BJV-Keilernadel	Stufe Gold		
3.	BJV-Flintennadel	Stufe Gold		
4.	BJV-Kurzwaffennadel	Erfolgreich erfüllt		
5.	BJV-Gamsnadel	Übung 1: 100m 3 Treffer im Letalen Bereich oder mit 29 Ringe, Übung 2: 200m 3 Treffer im Letalen Bereich oder mit 28 Ringen Oder bei verkleinerter Gamsscheibe bei 100m liegend: 30 Ringe, bei 100m sitzend: 30 Ringe		
6.	Gültiger Jagdschein, in Kopie	Abbildung der Jagdscheinnummer, Lichtbild und Gültigkeit		

Hinweise:

Jeder gültige Schießübungsnachweis benötigt: Datum, Ort, Beschreibung der Übung, Wertung, Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben, Stempel und Unterschrift

Hiermit beantrage ich die BJV-Hirschnadel (Cerf rouge de la chasse) und reiche alle benötigten Belege der Anlageblätter ein: (Zusendung per Email als Scan-Dokument erwünscht)

Vorname, Name:	
Anschrift: (Straße, PLZ und Ort)	
Telefon:	
Emailadresse:	
Jagdschein in Kopie, mit Gültigkeitsdatum:	

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

Nach Eingang Ihres Antragformulars setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Nachfolgend wird durch Referat Schießwesen in Geschäftsstelle Feldkirchen bearbeitet:					
Bedingungen für BJV-Hirschnadel erfüllt:		Nadel-Nr.:		Prägungsserie:	
Datum Freigabe:		Unterschrift Referat Schießwesen:		Übergabe an Service-GmbH:	
Wird durch Service-GmbH bearbeitet:					
Nadel versendet:		Bearbeitungsnummer:		Datum, Unterschrift	

Dokumentation der Schießergebnisse für den Antrag der BJV-Schießnadel „Cef rouge de la chasse“ (Hirschnadel)

Die Eintragungen müssen mindestens vom Schießobmann der Kreisgruppen bestätigt werden.

BJV-Büchsenadel

Anforderungen:

Anschlagsart sitzend aufgelegt

- a) Mit drei Schuss in Folge mit wildartzugelassenem Kaliber (mind. Kaliber .222 Rem.) auf die Wildorganscheibe **mind. 3 Blatt- / Kammertreffer auf einem Flächendurchmesser 14,5 cm** oder
- b) Mit höchstens fünf Schuss mit wildartzugelassenem Kaliber (mind. Kaliber .222 Rem.) auf die Wildringscheibe (DJV-Scheibe 1, Rehbock), **3 x die 10, oder mind. 4x die 9, oder mind. 5x die 8** oder
- c) Gemäß der örtlichen Schießstandvorschrift des veranstaltenden BJV-Kreisverbandes / Jägervereins soweit den Voraussetzungen der Punkte a.) und b.) mindestens und vergleichbar Genüge geleistet wird.

Datum	Ort / Schießstand	WR, WSO, sonstige	Treffer einzeln aufgelistet				Bedingungen erfüllt / nicht erfüllt	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

BJV-Keilernadel

Anforderungen:

Anschlagsart stehend freihändig

Mit fünf Schuss mit auf Hochwild zugelassenem Kaliber auf die Wildorganscheibe Überläufer BJV bzw. den laufenden Keiler (DJV-Scheibe 5 oder 7 oder 6), Entfernung 25 bis 62 Meter, falls der Stand kürzer als 30 Meter, ist die Scheibe laufender Frischling zu verwenden

Bronze ab 35 Ringen

Silber ab 40 Ringen

Gold ab 45 Ringen

3 Treffer im letalen Bereich

4 Treffer zentral im letalen Bereich

5 Treffer zentral im letalen Bereich

Die Keilernadel kann auch im Schießkino im scharfen Schuss geschossen werden, jedoch nicht im Laserschießkino.

Datum	Ort / Schießstand	LK / SKS Laufender Keiler = LK Schießkino scharfer Schuss = SKS	Treffer einzeln und Gesamtringe	Wertung: Bronze, Silber, Gold	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

BJV-Flintennadel

Anforderungen:

Anschlagsart stehend freihändig

Zweitschuss ist erlaubt, wenn dies nach Schießstandordnung zulässig.

Bronze: Trap / Skeet 3 Tr von 10 WS oder Parcours 4 Tr. von 10 WS oder Kippphase 5 Tr von 10 KH oder Rollhase 4 Tr von 10 RH oder Anschussscheibe mit kombinierter Waffe 2 Tr von 3 Versuchen (nur bei Bronze möglich)

Silber: Trap / Skeet 6 Tr von 10 WS, oder Parcours 7 Tr. von 10 WS, oder Kippphase 8 Tr. von 10 KH, Rollhase 7 Tr von 10 RH

Gold: Trap / Skeet 8 Tr von 10 WS, oder Parcours 9 Tr von 10 WS, oder Kippphase 10 Tr von 10 KH, oder Rollhase 9 Tr von 10 KH

Datum	Ort / Stand	WTT / WTS / WTP / KH / RH / sonstige	Treffer einzeln	Wertung: Gesamttreffer, Bronze, Silber, Gold	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

BJV-Kurzwaffennadel

Anforderungen:

Anschlagsart stehend freihändig

Vorübung: Ein Probeschuss mit der geführten Kurzwaffe über eine Distanz von mind. 10 Meter Entfernung auf eine Schwarzwildscheibe (sofern auf dem jeweiligen Schießstand zulässig).

Revolver oder Pistole mit einem für Fangschuss zugelassenen Kaliber, Entfernung mind. 10 Meter (sofern auf dem jeweiligen Schießstand zulässig)

- Drei Schuss auf eine Schwarzwildscheibe – mindestens zwei letale Treffer und
- Drei Schuss auf eine Rehwildscheibe – mindestens zwei letale Treffer und
- Drei Schuss auf eine Fuchsscheibe – mindestens zwei letale Treffer

Kann eine Teilübung nicht erfüllt werden, sind alle drei Bedingungen zu wiederholen. Eine Wiederholung ist jedoch beliebig oft möglich.

Als Scheiben können Wildringscheiben oder auch Wildscheiben vergleichbarer Größe ohne Ringe, erforderliche geeignete Scheibenausschnitte dieser Scheibenarten verwendet werden.

Letale Treffer sind: Blatt / Kammer, zentrale Stichtreffer und sichere Haupttreffer

Datum	Ort / Schießstand	Probeschuss (ankreuzen)	SWS / Treffer von 3 Schuss	RWS / Treffer von 3 Schuss	FS / Treffer von 3 Schuss	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

BJV-Gamsnadel

Anforderungen:

Anschlagsart für 1 Teildisziplin liegend aufgelegt, für zweite Teildisziplin sitzend aufgelegt

Die BJV-Gamsnadel dient insbesondere für die Vorbereitung auf die Jagd im Gebirge. Zudem ist sie eine Übung für das jagdliche Schießen auf weitere Distanzen. Darüber hinaus ist sie wie alle BJV-Schießübungsnadeln ein weiterer Anreiz für freiwilliges und jagdpraktisches Übungsschießen.

Die Schießübung für die BJV-Gamsnadel wird mit einem auf Hochwild zugelassenem Kaliber geschossen und besteht aus zwei Teildisziplinen.

1. Teildisziplin: Anschlag liegend aufgelegt

Mit drei Schuss auf die große Gamsscheibe (DJV-Scheibe 4, Gams), Entfernung 100 Meter, zur Erfüllung mindestens 29 Ringe

2. Teildisziplin: Anschlag sitzend aufgelegt.

Mit drei Schuss auf die große Gamsscheibe (DJV-Scheibe 4, Gams) Entfernung 200 Meter, zur Erfüllung mindestens 28 Ringe
Sollte auf verkleinerte Gamsscheibe geschossen werden, so ist je Teildisziplin jeweils 30 Ringe zu erbringen. Hierbei wird bei Teilübung 2 die 200m durchgestrichen und durch 100m zu ergänzen.

Datum	Ort / Schießstand	Teilübung 1., 100 Meter		Teilübung 2., 200 Meter		Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift
		Liegend aufgelegt	Ringe	Sitzend aufgelegt	Ringe		

Bestätigung durch Schießobmann der Kreisgruppe / Regierungsbezirk / Landesschießobmann
Wird nur von Personen ab Schießobmann der Kreisgruppe ausgefüllt!

Datum	Name, Vorname des Schützen	Bestätigung der Teilübungen, bitte ankreuzen und Wertung eintragen!					Name Schießobmann / Regierungsbezirk / Landesschießobmann in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift
		BN	KN	FN	KWN	GN		

Abkürzungen:

Treffer = Tr	Wurfscheibe = WS	Wurfscheibe Trap = WTT	Wurfscheibe Skeet = WTS	Wurfscheibe Parcours = WTP
Kipphase = KH	Rollhase = RH	Schwarzwildscheibe = SWS	Rehwildscheibe = RWS	Fuchsscheibe = FS
Laufender Keiler = LK	Schießkino, scharfer Schuss = SKS	Wildringscheibe = WR	Wildorganscheibe = WOA	
BN = BJV-Büchsenadel	KN = BJV-Keilernadel	FN = BJV-Flintennadel	KWN = BJV-Kurzwaffennadel	GN = BJV-Gamsnadel

Die BJV-Hirschsnadel als Jagd- und Schießabzeichen ist aus 925 Silber, das Eichenlaub vergoldet, mit hochwertiger Broschierung oder Öse für das Tragen an einer Kette.

Nach erfolgter Prüfung der Beantragungsvoraussetzungen wird diese über die BJV-Service GmbH kostenpflichtig bereitgestellt und versendet.

Die BJV-Hirschsnadel „Cerf rouge de las chasse “ wird nur einmalig auf Antrag verliehen.

Bergjagdnadel Jagd-Corps Artemis

Die Bergjagdnadel ist keine eigene BJV-Schießnadel, sie kann aber über das Jagd-Corps Artemis zu München auf der Schießanlage in Unken (Österreich) geschossen werden.

Bedingungen für Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis

Es muss mit jagdtauglicher Waffe und Munition geschossen werden, militärische Munition oder Matchgeschosse sind nicht zugelassen.

Es können vor jeder Übung Probeschüsse durchgeführt werden, die Wertungsübungen sind aber vorher deutlich und klar beim Auswerter anzuzeigen.

Es ist drauf zu achten, dass die Mindestkaliber eingehalten werden. Diese sind bei Fuchs auf 100m mindestens .22Win.Mag., beim Murrel und beim Birkhahn mindestens .222 Rem., beim Rehbock min. .222 Rem. Mag., beim Gamswild (Besonderheit Österreich .243. Win.) und Hirsch hochwildtaugliches Kaliber gem. gesetzlicher Vorgabe BJagdG. Wird der Fuchs auf KK-Scheibe 50m beschossen, genügt Kaliber .22lfb.

Innerhalb von zwei Jahren muss die Übung abgeschlossen sein, einzelne Disziplinen können in dieser Zeit verbessert werden.

Anschlag ist bei allen Büchsendisziplinen sitzend aufgelegt.

Zieldarstellung	Stufe I, Grün	Stufe II, Bronze	Stufe III, Silber	Stufe IV, Gold
Murrel-Scheibe 100m, 3 Schuss	1x A- und 2x B-Treffer	1x A- und 2x B-Treffer	2x A- und 1x B-Treffer	3x A-Treffer
Birkhahn-Scheibe 100m, 3 Schuss	1x A- und 2x B-Treffer	1x A- und 2x B-Treffer	2x A- und 1x B-Treffer	3x A-Treffer
Fuchs, KK-Scheibe 100m oder 50m, 3 Schuss	24 Ringe	24 Ringe	28 Ringe	30 Ringe
Gams-Organschiebe 100m, 3 Schuss	1x A- und 2x B-Treffer	1x A- und 2x B-Treffer	2x A- und 1x B-Treffer	3x A-Treffer
Rehbock-Ringscheibe 200m, 3 Schuss	Entfällt	28 Ringe	29 Ringe	30 Ringe
Gamsbock-Schiebe 250m, 3 Schuss	Entfällt	28 Ringe	29 Ringe	30 Ringe
Hirsch-Ringscheibe 300m, 3 Schuss	Zusätzlich für den Erwerb der gelben Perle bei Stufe IV, Gold 30 Ringe			
Kippphase 15x	5x Treffer	5x Treffer	8x Treffer	10x Treffer

Zur Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis können bei besonderen Leistungen sekundierend folgende Perlen erreicht werden:

Rote Perle Die rote Perle erhält, wer die Stufe IV, Gold ohne jede Teilwiederholung einer Disziplin erfüllt und alle 15 Wurfscheiben bzw. Roll- oder Kipphasen trifft.	Gelbe Perle Die gelbe Perle erhält, wer die Stufe IV, Gold auch mit Teilwiederholungen in einzelnen Disziplinen erfüllt und zusätzlich auf 300m mit 3 Schuss auf die Hirsch-Ringscheibe 30 Ringe erreicht.
Schwarze Perle Die schwarze Perle erhält, wer eine Stufe (I, II, III, oder IV) ohne jede Teilwiederholung einer Disziplin erfüllt.	Silberne Perle Die silberne Perle erhält, wer eine Stufe (I, II, III oder IV) nach vollendetem 70. Lebensjahr erfüllt.
Grüne Perle Die grüne Perle erhält, wer eine Stufe (I, II, III oder IV) auch mit Teilwiederholungen in einzelnen Disziplinen mit allen Übungen wiederholt.	Goldene Perle Die goldene Perle erhält, wer eine Stufe (I, II, III oder IV) nach vollendetem 80. Lebensjahr erfüllt.

Die jeweiligen Perlen werden zur Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis sekundierend auf dem Nadelanstecker aufgesteckt getragen.

Ablauf für die Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis bei Schießveranstaltungen:

Der Schütze/in muss Jagdscheininhaber/in oder als Jagdkursteilnehmer/in im Kursrahmen der Jägerscheinausbildung schießen oder haftpflichtversichertes Mitglied des Schützen- und Jägervereins Unken sein, zudem muss er/sie in der Standliste des Schützen- und Jägervereins Unken am Tage eingetragen sein und die Gebühr entrichtet haben

1. Ausfüllen der Daten des Laufzettels durch den Schützen in Druckbuchstaben (lesbar),
2. Eintragen des Vor- und Nachnamens, Adresse und Telefonnummer in die Sammelkarte des Jagd Corps Artemis,
3. Der Schütze schießt dann seine Wertungsübungen nach Voranmeldung bei einem Abnahmeberechtigten (Auswerter),
4. Der Abnahmeberechtigte (Auswerter) wertet die Übung aus,
5. Siehe die Tabelle aufgeklebt auf den Ordner – zu beachten die Übersicht!
6. Der Abnahmeberechtigte schreibt in den Laufzettel für die Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis
 - a. Die Stufe der Bergjagdnadel mit Abschlussdatum – Zweijahresfrist ab Übungsbeginn!
 - b. Entnimmt den Laufzettel den Durchschlagzettel und übernimmt diesen in die Akte
 - c. Lässt sich den Selbstkostenbetrag aushändigen und vermerkt dieses in der Akte
 - d. Händigt die erreichte Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis an den Schützen aus

Es wird nach in der laufenden Sammelkarte vermerkt: z.B. Nummer des Laufzettels z.B. „290...Mustermann...BJN – in Gold “.

Zu bedenken: wenn jemand Wertung schießt – muss er dies vorher anmelden und sobald er den 2. Versuch schießt ist dies zu vermerken – bei der jeweiligen Disziplin: z.B. „Birkhahn 2 V. “ (=2. Versuch)

Die Schwarze Perle erhält man zwar bei jeder Stufe aber nur, wenn man jede Disziplin im ersten Schießversuch erfüllt. Sonst ist die Wiederholung beliebig oft zulässig.

Die Grüne Perle erhält wer eine der BJV-Stufen auch mit mehreren Teilübungen wiederholt.

Rote Perle, diese erhält man, wenn man die Bedingungen für die Schwarze Perle bei der Stufe IV, Gold erfüllt und bei den Kipphasen alle 15 getroffen hat.

Perlen zur Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis in Stufe IV, Gold erteilt nur die Kommission.

Altersperlen erhalten zur jeweiligen Nadel die Teilnehmer die sie erfüllt haben, 70jährige und älter diese in Silber, eine goldfarbene alle 80jährigen und älter.

Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis

Laufzettel und Originalzertifikat als Nachweis

Lfd. Nr. Laufzettel	Schießanlage	Ort	Datum
Vorname	Nachname	Telefon	Emailadresse
Geburtsdatum	Anschrift	Postleitzahl	Wohnort
Bestätigung eines gültigen Jagdscheins / Jagdkarte per Unterschrift		An der Schießanlage geprüft, Unterschrift Betreiber und Stempel	

Teil Flinte (Wurfscheibe, Roll- oder Kippphase)

1. Versuch																			Gezeichnet Auswerter
2. Versuch																			Gezeichnet Auswerter

Teil Büchse (wildartgerechte Kaliber beachten!)

Zieldarstellung, Distanz	1. Versuch		Gezeichnet Auswerter	2. Versuch		Gezeichnet Auswerter
Fuchs, 100m oder 50m						
Birkhahn, 100m						
Murmel, 100m						
Gamsorganscheibe, 100m						
Rehbock-Ringscheibe, 200m						
Gamsbock-Ringscheibe, 250m						
Hirsch-Ringscheibe, 300m						

Auswertung

BJV-Schießnadeln:

BJV-Büchsenadel:

Datum	Ort / Schießstand	WR, WO, sonstige	Treffer einzeln aufgelistet				Bedingungen erfüllt / nicht erfüllt	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

BJV-Flintennadel:

Datum	Ort / Stand	WTT / WTS / WTP / KH / RH / sonstige	Treffer einzeln				Wertung: Gesamtreffer, Bronze, Silber, Gold	Name Aufsichtsperson in Druckbuchstaben	Stempel / Unterschrift

Bergjagdnadel-Jagd-Corps Artemis

Nadelstufe	Stufe I, Grün	Stufe II, Bronze	Stufe III, Silber	Stufe IV, Gold
Datum, Gezeichnet:				

Perle:	Grüne Perle	Schwarze Perle	Rote Perle	Gelbe Perle
Datum, Gezeichnet:				
	Silberne Perle	Goldene Perle		
Datum, Gezeichnet:				

Selbstkostenbetrag:	Bezahlt:	Datum:	Gezeichnet:

Aufbessern

Aufgebessert am:	Auswerter, Unterschrift und Stempel:

Anhang 2 zur Schießvorschrift des Bayerischen

Jagdverband e.V.

Entwurf BJV Schießwesen CHF

Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e.V.

Stand 01.04.2024

1. Schießprogramm

Das jagdliche Schießen umfasst das: Ausbildungs-, Prüfungs-, Übungs-, Leistungs- und Vergleichsschießen. Die DJV-Schießvorschrift bildet die Grundlage für diese Schießen.

1.1. Ausbildungsschießen

Beim Ausbildungsschießen sollen dem Jagdscheinanwärter die Grundbegriffe jagdlichen Schießens vermittelt und die Gefahren einer falschen Handhabung von Waffe und Munition verdeutlicht werden. Die Ausbildung hat durch geeignete Personen zu erfolgen, die vom jeweiligen Landesjagdverband bzw. seinen Untergliederungen eingesetzt werden. Diese sollten regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen. Von Beginn an ist ein strenger Maßstab bezüglich des sicheren Umgangs mit der Waffe anzulegen. Am Ende der Ausbildung soll der Jagdscheinanwärter die Bedingungen der Jägerprüfung (je nach Bundesland) im Prüfungsfach »Jagdliches Schießen« erfüllen können und den sicheren Umgang mit Waffen und Munition beherrschen. Sinnvoll ist bei allen dynamischen Disziplinen (Trap, Skeet, Roll- und Kippphase, lfd. Keiler) das nur aus dem jagdlichen Anschlag ohne Markierung geschossen wird. Eine Markierung ist beim Übungs-, Ausbildungs- und Prüfungsschießen nicht notwendig.

1.2. Übungsschießen

Nach bestandener Jägerprüfung sind die Jäger gehalten, ihre Fertigkeiten im Umgang mit der Waffe zu vervollkommen, ihre Schießfertigkeiten zu überprüfen und zu steigern. Das Übungsschießen sollen regelmäßig das ganze Jahr über mit Schwerpunkt vor Beginn der Hauptjagdzeiten stattfinden. Dabei soll auch das Kontroll- und Einschießen der Waffen erfolgen. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass beim Übungsschießen Schießlehrer, Büchsenmacher oder erfahrene Jagdschützen zugegen sind, die auf waffentechnische Probleme oder Fehler in der Schießtechnik aufmerksam machen sollen und Ratschläge sowie Hilfe beim Kontrollschießen geben können. Ziel des Übungsschießens ist, die erlernten Fähigkeiten im sicheren Umgang mit der Waffe sowie das sichere Treffen auf der Jagd regelmäßig zu trainieren und weiterzuentwickeln. Der Erwerb der DJV-Jahresschießnadeln ist der Nachweis für die Teilnahme an einem Übungsschießen.

1.3. Leistungsschießen

Beim Leistungsschießen sollen die erworbenen Fähigkeiten im jagdlichen Schießen bewiesen werden. Ziel des Leistungsschießens ist der Erwerb der DJV-Schießleistungs nadeln (→ Punkt 7.).

1.4. Vergleichsschießen

Die auf nationaler und internationaler Ebene ausgetragenen Wettbewerbe im jagdlichen Schießen haben zum Ziel, den Leistungsstand zu vergleichen, die besten Schützen zu ermitteln und jagdkameradschaftliche Bindungen zu festigen. Vergleichsschießen zwischen den Landesjagdverbänden oder ihren Untergliederungen sind anzustreben. Sie fördern die Breitenarbeit im jagdlichen Schießen und spornen zu höheren Leistungen an.

2. Allgemeine Regeln

2.1. Geltung

Die Bedingungen dieser Vorschrift sind bindend für die Durchführung der DJV-Bundesmeisterschaft, der Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur DJV-Bundesmeisterschaft, der Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen sowie für die Schießen um die DJV-Schießleistungsmedaljen. Für die übrigen Schießen, die in Kreisgruppen bzw. Kreisvereinen, Jägerschaften und Hegeringen durchgeführt werden, können die Bedingungen verändert und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Für den Erwerb der DJV-Jahresschießmedaljen gelten die unter Punkt 8. aufgeführten Bedingungen.

2.2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an Schießen nach dieser Vorschrift sind nur Mitglieder der Landesjagdverbände bzw. deren Gliederungen. Die Teilnahme von Gästen regelt die Ausschreibung. Mit der Anmeldung zum Schießen erkennt der Schütze die Bedingungen der geltenden DJV-Schießvorschrift bzw. der Ausschreibung für die jeweilige Veranstaltung an und verzichtet auf den Rechtsweg. Im Rahmen der DJV-Bundesmeisterschaft, der Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur DJV-Bundesmeisterschaft, der Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen sowie für die Schießen zum Erwerb der DJV-Schießleistungsmedaljen ist in der Regel nur ein einziger Durchgang möglich. Für die Teilnahme an der DJV-Bundesmeisterschaft, den Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen können Qualifikationsleistungen festgesetzt werden; dies gilt sowohl für das kombinierte Büchsen- / Flintenschießen als auch für das Kurzwaffenschießen. Die Teilnahme am Kurzwaffenschießen setzt die Teilnahme am kombinierten Schießen voraus. Dies gilt für alle Wettbewerbe, die nach dieser Vorschrift durchgeführt werden.

2.3 Mannschaften und Einzelschützen

Die Schießen können gleichzeitig oder unabhängig voneinander als Mannschafts- oder Einzelwettbewerbe ausgetragen werden. Eine Mannschaft im kombinierten Schießen kann bis zu 6 Schützen, im Kurzwaffenschießen bis zu 5 Schützen umfassen. Der doppelte Start eines Schützen im Mannschafts- und Einzelwettbewerb derselben Disziplin ist nicht zulässig.

2.4 Gesamtwertung

Die Schießergebnisse der Mannschaftsschützen werden sowohl für den Mannschaftswettbewerb als auch für den Einzelwettbewerb gewertet. Für die Mannschaftswertung im kombinierten Büchsen- / Flintenschießen bzw. im Kurzwaffenschießen zählt das Gesamtergebnis der 4 besten Schützen einer Mannschaft. Für den Einzelwettbewerb gilt das Gesamtergebnis des einzelnen Schützen, das er innerhalb seiner Mannschaft oder als Einzelschütze im kombinierten Büchsen- / Flintenschießen sowie im Kurzwaffenschießen erreicht. Bei Punktgleichheit in der Gesamtwertung eines kombinierten Büchsen- / Flintenschießens ist für den Vorrang die bessere Leistung im Flintenschießen entscheidend. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, so gilt das bessere Ergebnis im BüchSENSchießen. Verstöße gegen diese Vorschrift sowie jeglicher Betrug, auch Betrugsversuch, grobe Verstöße gegen die Schießstandordnung führen ohne Verwarnung zum Ausschluss vom Schießen. Der betreffende Schütze kann für nachfolgende Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene für ein Jahr gesperrt werden. Bei Verstößen auch nur eines Mannschaftsmitgliedes scheidet die gesamte Mannschaft aus der Mannschaftswertung (nicht aus der Einzelwertung) aus.

Das Startgeld verfällt.

2.5 Erreichbare Punktzahl

- Büchenschießen je Schütze (1 Ring=1 Punkt) 200 Punkte
- Flintenschießen je Schütze (1 Wurfscheibe = 5 Punkte) 150 Punkte
- Kurzwaffenschießen je Schütze (1 Ring=1 Punkt) 200 Punkte
- Danach kann eine Mannschaft im kombinierten Büchsen-/ Flintenschießen viermal 350=1.400 Punkte, ein Einzelschütze 350 Punkte insgesamt erreichen.
- Im Kurzwaffenschießen kann eine Mannschaft als Höchstpunktzahl viermal 200=800 Punkte, ein Einzelschütze 200 Punkte insgesamt erreichen.

2.6 Schießleitung und Standaufsicht

Die Vorschriften der DJV-Schießstandordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Es sind nur befähigte Personen als Aufsichten zugelassen.

2.6.1 Schießleitung

Die Schießleitung besteht aus dem Schießleiter und seinem Stellvertreter. Für die sichere und gerechte Durchführung eines Schießens ist der vom Veranstalter beauftragte Schießleiter verantwortlich. Der Schießleiter hat sich zu vergewissern, dass die verantwortlichen Aufsichten eine gültige Befähigung haben und eine waffenrechtliche Genehmigung vorweisen können.

2.6.2 Verantwortliche Aufsichtsperson

Alle Aufsichtspersonen müssen bei der für die Schießstätte zuständigen Behörde gemeldet oder bei einer jagdlichen Organisation registriert sein. Die bei einer jagdlichen Organisation registrierten Aufsichten müssen den Jagdschein sowie das Nachweisdokument gemäß §27 WaffG i.V.m. §10 AWaffV bei der Aufsicht mitführen.

2.6.3 Einsatz Hauptrichter, Seitenrichter, Helfer

Der Schießleiter hat vertrauenswürdige, erfahrene, sachkundige Personen mit der Standaufsicht (Hauptrichter) zu betrauen. Zusätzliche Helfer können nach Bedarf hinzugezogen werden. Bei der DJV-Bundesmeisterschaft, den DJV-Schießen zum Erwerb der Schießleistungsnadel »Sonderstufe Gold« und den Landesmeisterschaften im jagdlichen Schießen müssen beim Flintenschießen Helfer (Seitenrichter) eingesetzt werden, die aus dem Kreis der Teilnehmer bestimmt werden können. Die Angehörigen der Schießleitung und die Hauptrichter können am Schießen teilnehmen mit Ausnahme der DJV-Bundesmeisterschaft. Hier ist eine Teilnahme dieser Personen nicht möglich.

2.7 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird aus mindestens 3 erfahrenen Jagdschützen, die am Wettbewerb teilnehmen dürfen, vor Beginn der Veranstaltung täglich gebildet und bekannt gegeben. Aus wichtigem Grunde benennt der Schießleiter einen Vertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, sich an jeder beliebigen Stelle der Schießstätte, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen und Schießstandordnung, aufzuhalten. Dabei darf der Schießbetrieb nicht gestört werden.

2.8 Schießstätte

Der Schießleiter hat sich vor Beginn des Wettbewerbs von dem ordnungsgemäßen Zustand der Schießstätte / einer elektronischen Trefferanzeige zu überzeugen. Vor Beginn eines jeden

Wettbewerbstages haben mindestens 2 Mitglieder des Schiedsgerichts zu prüfen, ob die Wurfmaschinen, die Scheibenanlage »flüchtiger Überläufer« und die Kurzwaffenscheibenanlage ordnungsgemäß eingestellt sind.

2.9 Mannschaftsführer

Jede Organisation, die eine oder mehrere Mannschaften entsendet, muss der Schießleitung für jede Mannschaft einen Mannschaftsführer oder Betreuer benennen. Der Mannschaftsführer vertritt die Interessen seiner Mannschaft bzw. seiner Organisation. Er ist berechtigt, am Wettbewerb teilzunehmen und darüber hinaus beim Schießen seiner Mannschaft anwesend zu sein.

2.10 Antreten zum Schießen

Die Reihenfolge, in der die Mannschaften und Einzelschützen zum Schießen anzutreten haben, regelt die Schießleitung. Vor dem Antreten zum Schießen muss die Meldung der Mannschaftsschützen bei der Schießleitung namentlich vorliegen. Tritt eine Mannschaft oder ein Einzelschütze nicht rechtzeitig zum Schießen an, kann das den Ausschluss vom Schießen nach sich ziehen. Nur die zum Schießen angetretenen Schützen und der Mannschaftsführer bzw. Betreuer sowie die Schießleitung/Organisation dürfen sich auf dem jeweiligen Schützenstand aufhalten. Alle übrigen Teilnehmer müssen sich hinter den Abgrenzungen der Schützenstände befinden. Jeder Schütze muss die Bedingungen fortlaufend durchschießen. Der Schütze darf während seines Wettkampfes den jeweiligen Schützenstand nicht verlassen. Für zügiges Durchschießen kann die Schießleitung eine Höchstzeit festsetzen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens gewährleistet. Pausen zwischen dem Antreten zu den verschiedenen Bedingungen dürfen den zügigen Ablauf des gesamten Schießens nicht stören.

2.11 Kleidung und Hilfsmittel

Bei allen Wettbewerben im jagdlichen Schießen müssen die Teilnehmer in jagdlicher Kleidung antreten. Im Zweifel entscheidet der Schießleiter. Der persönliche Schutz der Augen, der Ohren und der Kopfhaut ist beim Flintenschießen und Kurzwaffenschießen verpflichtend. Die Benutzung von anschlagunterstützenden Mitteln oder Kleidungsstücken wie z.B. Polsterung, Riemenwerk, Haltungsstützen, Schießjacken oder Hilfsmittel z.B. Irisblenden, Abdeckscheiben, Linsenvorsätze, wie sie beim Sportschießen üblich sind, ist nicht gestattet. Beim BüchSENSchießen ist es nicht gestattet, um den Mantel oder andere Überziehkleidungsstücke einen Gürtel zu schnallen oder Handschuhe zu tragen. Die Korrektur der Augendominanz mit einfachen Hilfsmitteln (Tesafilm, Augenklappe, Abdeckklappen oder ähnliches) sind vom Ausbildungsschießen bis zur Bundesmeisterschaft erlaubt.

2.12 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Sicherheitsbestimmungen sind in der jeweils gültigen DJV Schießstandordnung geregelt. Darüber hinaus gilt: Bei Wettkämpfen dürfen Büchsen nur mit einer Patrone, Flinten nur mit zwei Patronen geladen werden. Im Falle einer Waffenstörung oder eines Patronenversagens muss

- die Büchse geschlossen und mit der Mündung zum Geschossfang gerichtet bleiben,
- die Flinte ungeöffnet mit der Mündung in die vorgeschriebene Schussrichtung gehalten werden,
- die Kurzwaffe geschlossen und mit der Mündung zum Geschossfang gerichtet bleiben.

Die Standaufsicht (Haupttrichter) muss in jedem Falle sofort informiert werden. Sie überprüft den Zustand von Waffe und Munition und trifft die erforderliche Entscheidung. Einem Schützen ist es untersagt, ohne besondere Genehmigung der Schießleitung, Räume mit technischer Einrichtung zu betreten. Selbstgeladene Büchsen- und Kurzwaffenpatronen dürfen verwendet werden. Mit selbstgeladenen Schrotpatronen darf bei Wettbewerben nach dieser Vorschrift nicht geschossen werden. Falls eine Waffe nicht ausreichend gebrauchssicher erscheint, entscheidet das Schiedsgericht über ihre Zulassung. Die DJV-Schießstandordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Ergänzend wird auf die Unfallverhütungsvorschrift »Jagd« (VSG 4.4) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hingewiesen

3. BüchSENSchießen

3.1 Gewehre und Patronen

Zugelassen sind Büchsen mit einer Sicherung und/oder Handspannung und beliebiger Abzugseinrichtung. Das Gewicht der Waffe einschließlich der Zielvorrichtung darf 5 kg nicht überschreiten. Mehrlader müssen bei Wettbewerben als Einzellader verwendet werden. Schafrücken und Schaftkappen dürfen eine Verstellmöglichkeit aufweisen, diese darf aber im Wettkampf zwischen den einzelnen Disziplinen nicht verstellt werden. Andere Verstellmöglichkeiten oder Anbauten am Schaft sind nicht gestattet. Lochschäfte sind, soweit sie den restlichen Bedingungen dieser Vorschrift entsprechen, erlaubt. Nicht erlaubt sind Hackenkappen, Handstops, zusätzliche Griffe (Pilzköpfe oder ähnliches) etc. Alle Bedingungen des BüchSENSchießens müssen mit ein und derselben Waffe und demselben Zielfernrohr geschossen werden, es sei denn, eine Waffe fällt während des Schießens infolge Waffenstörung aus. Die Patronen müssen mindestens eine Hülsenlänge von 35 mm haben. Das Mindestkaliber ist .22 Hornet. Die Nutzung von Schalldämpfern ist erlaubt. Bei Nutzung des Schalldämpfers müssen alle Disziplinen mit Dämpfer geschossen werden und hierbei darf die Waffe mit Optik und Schalldämpfer nicht mehr als 5 Kg haben.

3.2 Scheiben, Schussentfernung, Anschlagart und Anzahl der Schüsse

Es sind in der von der Schießleitung bzw. der Standaufsicht (Haupttrichter) festzulegenden Reihenfolge, jedoch unter Zeitbegrenzung die in der Ausschreibung festgelegt ist, abzugeben:

3.2.1 Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 1) auf 100 m Entfernung, 5 Schüsse, Anschlag stehend angestrichen.

3.2.2 »Stehender Überläufer« (DJV-Wildscheibe Nr. 2) auf 100 m Entfernung, 5 Schüsse Anschlag stehend freihändig.

3.2.3 Fuchsscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 3) auf 100 m Entfernung, 5 Schüsse, Anschlag liegend freihändig. Ersatzweise können Schützen / Schützinnen ab 65 Jahren die Disziplin vom losen Zielstock (Durchmesser 30mm (+/- 5mm), Länge 2m) schießen. → 10.4 Definition

3.2.4 »flüchtige« Überläuferscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6) 5 Schüsse, Anschlag stehend freihändig. Der flüchtige Überläufer bewegt sich von rechts nach links in 1,8–2,0 Sekunden über eine 6m breite Schneise. Bei einer Schussentfernung von 50 m ist die DJV-Wildscheibe Nr. 5, bei einer Schussentfernung von 60m die DJV-Wildscheibe Nr. 6 zu verwenden. Gemessen wird vom Erscheinen des Pürzels bis zum Verschwinden des Pürzels.

Abbildungen der Wildscheiben siehe 3. Anhang

3.3 Schießen und Wertung der Schüsse

- 3.3.1 Jeder Schütze hat vor Beginn einer jeden Schusserie für die Standaufsicht (Haupttrichter) sichtbar 5 Patronen vor oder neben sich zu legen. Erst danach wird mit dem Schießen der Serie begonnen. Beim Schießen auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer« hat der Schütze entweder mit dem Ruf »Los!« den Ablauf der Scheibe abzufordern oder die Selbstauslösung der Scheibe zu betätigen. Die Scheibe erscheint danach innerhalb von 3 Sekunden. Die Geschwindigkeit der Scheibe »flüchtiger Überläufer« darf während eines Schießens nicht verändert werden. Erst nach dem Abruf oder der Selbstauslösung der Scheibe darf der Schütze die Waffe aus der jagdlichen Gewehrhaltung in Anschlag bringen.
- 3.3.2 Jagdliche Gewehrhaltung bei der Disziplin »flüchtiger Überläufer«: Der Schaft befindet sich an der Anschlagmarkierung (→ Definition). Die Laufmündung muss sich während des Ladens, im Voranschlag und während des gesamten Anschlages im sicheren Bereich (Geschossfang und Hochblende) befinden.
- 3.3.3 Jeder abgegebene Schuss auf eine stehende Scheibe und jeder abgegebene Schuss auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer«, der nach »Los!«-Ruf oder der Selbstauslösung der Scheibe abgegeben wird, zählt. Eine unbeabsichtigte Schussabgabe durch Verschulden des Schützen – auch vor dem »Los!«-Ruf – wird als Fehler gewertet.
- 3.3.4 Fehlerhafte jagdliche Gewehrhaltung sowie Anschlagen vor Abruf der Scheibe »flüchtiger Überläufer« führen zur Ungültigkeit des Schusses. Der Schuss ist zu wiederholen. Beim dritten unvorschriftsmäßigen Verhalten innerhalb der Serie von 5 Schuss wird der abgegebene Schuss als Fehler gewertet.
- 3.3.5 Erscheint die Scheibe »flüchtiger Überläufer« nicht in der üblichen Zeit (max. 3 Sek.) nach dem »Los!«-Ruf oder der Selbstauslösung der Scheibe, so hat der Schütze das Recht, den Schuss durch »Halt!«-Ruf zu verweigern und einen neuen Ablauf der Scheibe zu verlangen.
- 3.3.6 Unterlässt der Schütze den »Halt!«-Ruf und beschießt eine zu spät kommende Scheibe »flüchtiger Überläufer« nicht, so wird ein Fehler angeschrieben. Jede angeforderte, fehlerfrei kommende Scheibe »flüchtiger Überläufer«, muss angenommen werden.
- 3.3.7 Unterbleibt ein Schuss auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer« auch infolge fehlerhafter Bedienung der Büchse (nicht gespannt, nicht geladen oder gesichert), so wird ein Fehler angeschrieben.
- 3.3.8 Für alle Disziplinen des Büchenschießens gilt: Wird ein Ring durch das Geschoss von außen sichtbar angerissen, so gilt die angerissene höhere Ring-Zahl.
- 3.3.9 Hat ein Schütze versehentlich auf eine falsche Scheibe geschossen, so hat er das Versehen sofort der Standaufsicht (Haupttrichter) zu melden. Der Schuss wird als Fehler angeschrieben.
- 3.3.10 Befinden sich auf einer Scheibe nach der Schussabgabe mehr Treffer als abgegebene Schüsse, so ist der bzw. sind die besseren Treffer zu werten, es sei denn, dass die Einschüsse aufgrund des Kalibers eindeutig unterschieden werden können.
- 3.3.11 Der Schütze hat die Ansage des in der Anzeiger-Deckung befindlichen Bedienungspersonals (Scheibenrichter) zu akzeptieren, wenn wegen Zweifels an der Richtigkeit dieser Ansage zurückgefragt wird.
- 3.3.12 Den Schützen ist es nicht gestattet, die Scheiben ohne Auftrag zu berühren. Das Abkleben der Schusslöcher wird durch die Standaufsicht geregelt. Elektronische Trefferanzeigen sind zulässig.

3.4 Waffenstörungen und Patronenversager

Waffenstörungen und Patronenversager zählen nicht als abgegebener Schuss.

3.5 Punktgleichheit beim BüchSENSchießen

Bei Punktgleichheit der Schützen entscheidet der Reihe nach dem besseren Ergebnis auf das bewegliche Ziel, den »flüchtigen Überläufer« (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6), danach das Ergebnis auf die Überläuferscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 2), dann das Ergebnis auf die Fuchsscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 3), schließlich auf die Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 1). Besteht auch dann noch Punktgleichheit, so gibt die größte Anzahl der 10er Treffer auf allen Scheiben den Ausschlag. Bei absoluter Ring- und Treffergleichheit wird das Schießen im Stechen entschieden. Geschossen wird auf den »flüchtigen Überläufer« (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6) eine Fünferserie, danach jeweils ein Schuss abwechselnd, bis zur Entscheidung.

4. Flintenschießen

4.1 Gewehre, Flintenhaltung und Patronen

Zugelassen sind alle Flinten, einschließlich halbautomatischer Modelle, Kal 12 und kleiner. Geschossen werden darf grundsätzlich nur mit einer Flinte bzw. mit einem Laufpaar oder Einzellauf. Ebenso ist nur ein Schaft zugelassen. Verstellbare Flintenschäfte sind für das jagdliche Wettkampfschießen erlaubt. Nach Wettkampfbeginn dürfen diese nicht mehr verstellt bzw. verändert werden. Funktions- und handhabungssichere Gewehre und Läufe dürfen innerhalb des Schießens nicht ausgewechselt werden. Die Verwendung von paarigen baugleichen Wechselchokes in den Wurfscheiben Disziplinen ist erlaubt. Durch die Verwendung von Wechselchokes dürfen keine unterschiedlichen Lauflängen am Laufbündel entstehen (z.B. Oben lang / Unten kurz). Die Schrotladung darf 36 g, der Schrotdurchmesser 2,5 mm und die Hülsenlänge 70mm nicht überschreiten. Bei Bundesmeisterschaften, Landesmeisterschaften, Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur Bundesmeisterschaft und bei Schießen zum Erwerb der DJV-Schießleistungs-nadel Sonderstufe Gold darf die Schrotladung 24 g nicht überschreiten. Vernickelte Schrote sind nicht erlaubt.

4.2 Anschlagmarkierung

Um der Standaufsicht (Haupttrichter) zu helfen, die Position der Waffe in jagdlicher Gewehrhaltung zu kontrollieren, muss eine ca. 25 cm lange, ca. 2 cm breite Markierung (Streifen) dauerhaft auf der Anschlagseite der Schießjacke oder Schießweste angebracht sein (→ 3. Anhang) – auf der rechten Seite bei Rechtsschützen, auf der linken Seite bei Linksschützen. Die Ausrichtung ist waagrecht (bei normaler Körperhaltung) und die Markierung muss unter dem Ellenbogen sichtbar sein. Der Oberarm muss bei der Prüfung der Markierungsstreifen senkrecht am Körper anliegen, der Unterarm muss waagrecht im 90-Grad-Winkel dazu bei nicht angehobenen Schultern nach vorne gebeugt sein. Höhere Anschlagmarkierungen sind durch die Wettkampfleitung und die Haupttrichter nicht zu akzeptieren. Der Schaft muss unterhalb des rechten bzw. linken Ellenbogens sichtbar sein und den Körper berühren. Die untere Spitze des Schaftes befindet sich in Höhe oder unterhalb der Anschlagmarkierung (→ 3. Anhang) und muss dortbleiben, bis die Wurfscheibe erscheint.

4.3 Wurfscheiben

Die zu verwendenden Wurfscheiben müssen einen Durchmesser von ca. 11 cm, eine Höhe von 25 bis 28,5 mm und ein Gewicht von 100–110 g haben. Es dürfen nur schadstoffarme Wurfscheiben mit einem Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (16 PAK n. USEPA) von max. 30,0 mg/kg verwendet werden. Der Gehalt an Benzo(a)-pyren darf dabei max. 3,0 mg/kg betragen.

4.4 Waffenstörungen und Patronenversager

Waffenstörungen und Patronenversager zählen nicht als abgegebener Schuss. Sie erfordern den Wurf einer neuen Wurfscheibe. Versagt der erste Schuss, darf eine neue Wurfscheibe mit 2 Schüssen beschossen werden. Versagt der zweite Schuss, muss bei der Wiederholung mit dem ersten absichtlich gefehlt werden. Trifft jedoch der erste, wird die Wurfscheibe als Fehler gewertet. Nach dreimaliger Waffenstörung innerhalb einer Serie wird der Schütze von dem weiteren Schießen ausgenommen.

4.5 Doppeln

Beim Doppeln einer Flinte bei Einzelwurfscheiben ist ein Treffer anzuschreiben, falls die Wurfscheibe getroffen wurde. Wird die Wurfscheibe gefehlt, erhält der Schütze eine neue Wurfscheibe, muss jedoch mit dem ersten Schuss absichtlich fehlen. Ein Treffer gilt nur, wenn er bei der Wiederholung mit dem zweiten Schuss erzielt wird. Wird die Wurfscheibe mit dem ersten Schuss getroffen, ist ein Fehler anzuschreiben. Lösen sich bei einer Doublette beide Schüsse gleichzeitig, so erhält der Schütze eine neue Doublette. Falls während einer Serie eine Waffe dreimal doppelt, scheidet der Schütze vom weiteren Wettbewerb aus.

4.6 Trap

15 Wurfscheiben werden bei einem Abstand der Schützenstände von 11,0 m von der Vorderkante des Maschinenunterstandes beschossen.

4.6.1 Weite, Richtung und Höhe der Würfe Die Schützen sollen möglichst Wurfscheiben mit gleichen Wurfrichtungen erhalten, deren Reihenfolge nach einem bestimmten Schema wechselt. Dies schließt die Verwendung von vollautomatischen Wurfmaschinen mit selbständiger Höhen- und Seitenverstellung ein. Die Wurfmaschinen müssen so eingestellt werden, dass sie bei ruhigem Wetter folgende Werte ergeben:

4.6.1.1 Flughöhe/Wurfweite

Die Flughöhe der Wurfscheibe, bezogen auf das Niveau des Schützenstandes, gemessen 10,0 m von der Vorderkante des Maschinenunterstandes entfernt, soll mind. 1,5 m und höchstens 3,3 m (3,0 m bei Bauart bedingten Wallhöhen) betragen. Bei einer Flughöhe von 1,5 m, muss die Flugweite der Wurfscheibe im Mittel 65 m betragen. Sofern die freie Flugweite der Wurfscheibe durch künstliche Hindernisse begrenzt wird (Wallanlage, Netze o. ä.) muss die Flugweite mindestens 55 m betragen. Um die vorgeschriebene Wurfweite einzustellen, sind die Maschinen zunächst seitlich auszuschnwenken. Anschließend sind sie entsprechend dem Wurfeschema nur noch an der Seite und Höhe einzustellen. Liegt eine Anordnung seitens einer Behörde auf Verwendung von Subsonic-Patronen für einen Schießstand vor, muss die Wurfweite im Mittel 55 m betragen. Bei Landes- und Bundesmeisterschaften müssen die Wurfeschemen des DJV in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden.

4.6.1.2 Flugbahn

Die Flugbahn der Wurfscheibe darf nicht mehr als 35° von einer gedachten Geraden seitwärts abweichen, die von der Mitte des Schützenstandes über die mittlere Maschine der betreffenden Gruppe führt. Der Winkel von 35° nach links oder nach rechts ist von der mittleren Maschine jeder Gruppe oder des einzelnen Vollautomaten zu jedem Schützenstand zu messen. Bei nur einem Vollautomaten ist der Winkel von 35° nach links und rechts über den mittleren Stand zu messen.

4.6.2 Schießen und Wertung der Schüsse

Die Schützen treten auf dem Trapstand nach Möglichkeit in vollen Rotten zu 6 Mann, jeder Schütze auf seine Schützenposition, an. Danach gibt die Standaufsicht (Hauptrichter) das Schießen frei. Der Schütze auf »Position 1« erwartet in jagdlicher Gewehrhaltung eine Wurfscheibe, die in der Regel mit Abruf geworfen wird. Die Nutzung eines Timers ist möglich und wird über die Ausschreibung geregelt.

In gleicher Weise wie der Schütze auf »Position 1« verfahren die folgenden Schützen. Erst nach dem Sichtbarwerden der Wurfscheibe darf das Gewehr angeschlagen werden. Anschlagübungen während des Wettkampfes sind verboten. Eine neue Wurfscheibe wird geworfen, wenn der Schütze nicht die vorschriftsmäßige jagdliche Gewehrhaltung eingenommen hat. Jede fehlerfrei fliegende Wurfscheibe muss angenommen werden. Erscheint sie nicht innerhalb von 3 Sekunden, ruft die Standaufsicht (Hauptrichter) und nicht der Schütze – »Halt!« und gibt das Schießen erneut frei. Eine Wurfscheibe gilt als getroffen, wenn infolge des Schusses deutlich sichtbar ein Stück von ihr abspringt.

Unterbleibt ein Schuss infolge einer fehlerhaften Bedienung des Gewehrs (nicht gespannt, nicht geladen oder gesichert), so wird ein Fehler angeschrieben.

Beifolgenden Fehlwürfen muss dem Schützen aus der vor ihm stehenden Maschinengruppe bzw. Maschine eine neue Wurfscheibe geworfen werden, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Erfolg beschossen wurde, wenn:

- die Wurfscheibe angebrochen oder eine nicht regulär geworfene Wurfscheibe erscheint;
- ein zweiter Schütze auf die Wurfscheibe mitschießt;
- bei Anlagen mit mehr als einer Wurfmaschine die Wurfscheibe aus einer falschen, nicht zu dem Stand des Schützen gehörenden Maschine geworfen wird;
- mehrere Wurfscheiben erscheinen.

Das Ergebnis von Schüssen, die auf die vorstehend angeführten Fehlwürfe abgegeben werden, wird nicht gewertet. Ist der Schütze in einer Serie (15 Wurfscheiben) von der Standaufsicht (Hauptrichter) zweimal wegen des gleichen Fehlers verwarnet worden, so sind weitere unter Beibehaltung dieses Fehlers beschossene Wurfscheiben als Fehler zu werten, auch wenn diese getroffen wurden.

4.7 Skeet

15 Wurfscheiben sind aus zwei Häusern (ein »Hochhaus« und ein »Niederhaus«) zu beschießen, und zwar je 2 Wurfscheiben von den Ständen 1–7 und am Schluss der Serie von Stand 7 die 15. Wurfscheibe vom Niederhaus abfliegende Wurfscheibe. Von den Ständen 1, 3, 4 und 5 werden Einzelwurfscheiben beschossen, und zwar jeweils zuerst die Wurfscheibe vom Hochhaus und dann die Wurfscheibe vom Niederhaus. Von den Ständen 2, 6 und 7 sind Doubletten zu beschießen. Bei den Doubletten ist zuerst die abfliegende, dann die kommende Wurfscheibe zu beschießen.

4.7.1 Weite, Richtung und Höhe der Würfe

Die Wurfmaschinen auf dem Skeetstand sind so einzustellen, dass:

4.7.1.1 Wurfrichtung/Wurfhöhe

die Wurfscheiben aus dem Hoch- und Niederhaus so geworfen werden, dass sie den Mittelpunkt eines angenommenen Kreises von 0,9 m Durchmesser in einer Höhe von 4,6 m über dem Kreuzungspunkt passieren müssen; dieser Kreuzungspunkt befindet sich auf einer geraden Verbindungslinie von Stand 4 über die Mitte der Verbindungslinie zwischen Hoch- und Niederhaus in einer Entfernung von 5,5 m von der Mittellinie entfernt. Doubletten müssen sich innerhalb des o. g. Kreises kreuzen.

4.7.1.2 Wurfweite

die geworfene Wurfscheibe eine Strecke von 60–65 m im flachen, d.h. dem Grundniveau der zwei Häuser angepassten Gelände zurücklegt.

4.7.2 Schießen und Wertung der Schüsse

Beim Skeetschießen ist sinngemäß zu verfahren, wie das für das Trapschießen (4.6.2 Schießen und Wertung der Schüsse) vorgeschrieben ist. Bei den auf den Ständen 2, 6 und 7 zu erwartenden Doubletten gilt folgende Regelung: Doubletten werden ggf. unbeschränkt wiederholt. Die Nutzung eines Timers ist möglich und wird über die Ausschreibung geregelt.

4.7.2.1 falsche Wurfscheibe

Wird mit dem ersten Schuss die falsche Wurfscheibe getroffen, so gilt der erste Schuss als Fehler. Die Doublette wird zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Fehler/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Fehler/Fehler«. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.2 beide Wurfscheiben mit erstem Schuss

Werden mit dem ersten Schuss beide Wurfscheiben getroffen, so ist die Doublette zu wiederholen, der erste Schuss bleibt als Treffer erhalten. Die Doublette wird zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Treffer/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Treffer/Fehler«. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden. Wird bei der Wiederholung der Doublette die zweite Wurfscheibe mit dem ersten Schuss getroffen, so muss die Doublette erneut wiederholt werden.

4.7.2.3 beide Wurfscheiben mit zweitem Schuss

Wird mit dem ersten Schuss gefehlt und werden mit dem zweiten beide Wurfscheiben getroffen, dann wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden (→ 4.7.2.2 beide Wurfscheiben mit erstem Schuss).

4.7.2.4 erste Wurfscheibe erscheint nicht

Erscheint bei einer Doublette die erste Wurfscheibe nicht, oder ist sie Bruch, oder fliegt sie unregelmäßig, so gilt die Gesamtdoublette als nicht geworfen und ist zu wiederholen.

4.7.2.5 zweite Wurfscheibe erscheint nicht

Erscheint bei einer Doublette die zweite Wurfscheibe nicht, oder ist sie Bruch, oder fliegt sie unregelmäßig, so wird die Doublette wiederholt. Das Ergebnis des ersten Schusses bleibt bestehen. Wurde die erste Wurfscheibe getroffen so wird die Doublette zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Treffer/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Treffer/Fehler«. Wurde die erste Wurfscheibe gefehlt so wird die Doublette zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Fehler/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Fehler/Fehler«. Der erste Schuss muss hierbei immer auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.6 Zusammenstoß von Wurfscheiben/Bruchstücken (Fehler 1)

Wird die erste Wurfscheibe gefehlt und stoßen beide Wurfscheiben vor Abgabe des zweiten Schusses zusammen, wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.7 Zusammenstoß von Wurfscheiben/Bruchstücken (Treffer 1)

Wird die erste Wurfscheibe getroffen und vor Abgabe des zweiten Schusses die zweite Wurfscheibe durch Splitterwirkung beschädigt, so lautet die Gesamtwertung: »Treffer, neue Doublette zur Feststellung des zweiten Schusses«. Es sind beide Schüsse abzugeben. Der erste Schuss muss auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.8 Doppeln der Flinte

Lösen sich bei einer Doublette beide Schüsse gleichzeitig, so erhält der Schütze eine neue Doublette. Ohne Wertung der ersten.

4.7.2.9 Waffenstörung

Wenn bei einer regulär fliegenden Doublette eine der beiden Wurfscheiben wegen einer Waffenstörung nicht beschossen werden kann, muss die Doublette wiederholt werden. Wird der erste Schuss gefehlt, dann wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen (→ 4.7.2.1 falsche Wurfscheibe).

4.7.2.10 unbeschossene Wurfscheiben Doublette

Wenn der Schütze ohne berechtigten Grund eine regulär geworfene Doublette ganz oder teilweise nicht beschießt, werden die nicht beschossenen Wurfscheiben als Fehler gewertet.

4.7.2.11 Schütze falsche Reihenfolge

Schießt der Schütze außer der Reihe, werden die Schüsse nicht gewertet.

4.8 Punktgleichheit beim Flintenschießen

Bei Punktgleichheit der Schützen hat die größere Anzahl der Treffer mit dem ersten Schuss den Vorrang. Besteht Treffergleichheit, entscheidet die größere Anzahl der auf dem Skeetstand getroffenen Wurfscheiben, danach gegebenenfalls die größere Anzahl der Treffer 1 auf dem Skeetstand. Bleibt Ranggleichheit weiterhin bestehen, entscheidet ein Stechen über 15 Wurfscheiben Trap und/oder Skeet. Den Ablauf des Stechens legt die Schießleitung fest.

4.9 Betreten des Wurfmaschinenstandes

Das Betreten des Wurfmaschinen- und Abziehstandes und die Unterhaltung mit den hier beschäftigten Helfern ist den Schützen während des Wettkampfes untersagt.

5. Kurzwaffenschießen

5.1 Allgemeines

Die Durchführung von Kurzwaffen-Schießwettbewerben einschließlich des Schießens zum Zwecke des Erwerbs von DJV-Schießleistungsnadeln muss bei der DJV-Bundesmeisterschaft, bei Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur Bundesmeisterschaft, den Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen im Zusammenhang mit einem kombinierten Büchsen- / Flintenschießen stehen. Der Kurzwaffenschütze muss auch am kombinierten Büchsen- / Flintenschießen teilnehmen und dafür die Qualifikationskriterien erfüllen.

5.2 Waffen und Munition

Es sind alle Selbstladepistolen und Revolver zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen gemäß DJV-Definition 10. erfüllen. Der Schütze muss alle Bedingungen mit derselben Waffe schießen, mit Ausnahme eines zweimaligen Versagens der Waffe oder der Munition. Das unerlaubte Anfassen fremder Waffen zieht den Ausschluss vom Schießen nach sich.

5.3 Scheiben

Für das Kurzwaffenschießen ist die DJV-Pistolenscheibe zu verwenden (→ Anhang/S. 66). Die Bewertungsringe beginnen mit dem 6. Ring. Die verschwindende Scheibe befindet sich für den Schützen abgewandt bzw. in Profilstellung abgedreht vor der Deckung. Erfolgt auf die Frage: »Sind die Schützen fertig?« kein Widerspruch, so betätigt der Zeitnehmer die Scheibenautomatik, worauf die Scheibe für eine bestimmte, einheitlich festgelegte Zeit erscheint.

Ist keine automatische Scheibenanlage vorhanden, so kann die Scheibe bei entsprechender Einrichtung des Standes von Hand gedreht werden. Sind keine Einrichtungen für verschwindende Scheiben vorhanden, wird als Ersatz eine stehende Scheibe benutzt, die nach der Fertigmeldung der Schützen auf das Kommando »Feuer!« beschossen wird. Nach Ablauf der mit einer Stoppuhr beobachteten Zeit kommt das Kommando »Halt!«. Sollten keine Duellanlagen zur Verfügung stehen, können optische oder akustische Signalanlagen verwendet werden.

5.4 Scheibenentfernung

Bayerischer Jagdverband e.V. (BJV) ■ Hohenlindner Str. 12 ■ 85622 Feldkirchen ■ VR 5580, AG München
Präsident: Ernst Weidenbusch ■ **Generalsekretär:** Robert Pollner

Alle Bedingungen werden auf die Entfernung von 25m geschossen.

5.5 Anschlag

Stehend freihändig, ein- oder beidhändig, mit völlig freien Handgelenken, ohne Bandagen.

5.6 Bedingungen

5.6.1 Zeitschießen:

1 Serie von 5 Schüssen. Die Kurzwaffe ist mit 5 Patronen zu laden. Die Scheibe erscheint 7 Sekunden nach der Frage: »Sind die Schützen fertig?« fünfmal für 3 Sekunden und ist jeweils mit einem Schuss zu beschießen. Die Zwischenzeit beträgt 7 Sekunden. Bei dieser Übung erwartet der Schütze jedes Erscheinen der Scheibe zur Scheibe gewandt mit schussfertiger, einerlei ob gespannter oder ungespannter Waffe, und ausgestrecktem Schießarm im Winkel von ca. 45° zur Erde gerichtet (das ist ca. 1,5 m vor dem Schützen).

5.6.2 Fertigkeitsschießen:

2 Serien von je 5 Schüssen. Die Scheibe erscheint 4 Sekunden nach der Frage: »Sind die Schützen fertig?« zehnmal für je 4 Sekunden und ist jeweils mit einem Schuss zu beschießen. Diese Übung erwartet der Schütze mit herabhängenden Armen. Die Waffe befindet sich in einem untergeschnallten Futteral oder in einem Futteral in einer Tasche der Bekleidung, wobei die Waffe bei der ersten Tragweise und beim Tragen in der Innentasche mindestens 10 cm vom Jacken- bzw. Mantelrand überragt wird und die Jacke bzw. der Mantel wie üblich in Gürtelhöhe an einem Punkt geschlossen sein muss. Schießwesten und Westen werden als Jacken nicht zugelassen. Beim Tragen in einer Außentasche der Bekleidung muss die Waffe vollständig verdeckt sein. Andere Tragweisen sind nicht gestattet. Die Futterale müssen so beschaffen sein, dass sie eine sichere und den jagdlichen Gegebenheiten entsprechende Tragweise und Handhabung zulassen. Bei Pistolen mit äußerem Hahn oder mit von außen zu spannendem Schlosswerk darf sich die Patrone im Lauf befinden, das Schloss muss jedoch entspannt sein. Sie dürfen nur mit der Laufmündung in Richtung Scheibe gespannt werden. Bei Revolvern muss der Hahn entspannt sein, auch sie dürfen nur mit der Laufmündung in Richtung Scheibe gespannt werden. Die Aufsicht kann bei der Disziplin Fertigkeit festlegen, dass bei Pistolen mit äußerem Hahn oder mit von außen zu spannendem Schlosswerk und Revolvern 5 Schuss für die Serie zu laden sind. Dann gilt: Nach dem Fertigladen und nach jedem Schuss ist der Hahn bzw. das Schlosswerk zu entspannen. Bei Pistolen mit innenliegendem Hahn ist grundsätzlich nur eine Patrone zu laden!

5.6.3 Schnellfeuerschießen:

1 Serie mit 5 Schüssen geladen wie unter 5.6.1. Die Scheibe erscheint 4 Sekunden nach der Frage: »Sind die Schützen fertig?« einmal für 8 Sekunden und ist mit 5 Schüssen zu beschießen. Diese Übung erwartet der Schütze nach Fertigmeldung ebenso wie unter 5.6.1. Das gesamte Schießen ist flüssig durchzuführen. Nach Beendigung jeder Serie müssen die Waffen auf dem Schützenstand entladen abgelegt werden. Der Verschluss ist zu öffnen bzw. die Trommelauszuschwenken.

5.7 Wertung

Nach jeder 5er Serie ist die Auswertung vorzunehmen. Der Schütze darf die Scheibe vor der Aufnahme des Ergebnisses nicht berühren. Befinden sich auf der Scheibe mehr Schüsse als

die zulässige Anzahl, so werden die besseren Treffer gewertet, es sei denn, dass aufgrund des unterschiedlichen Kalibers die richtige Wertung erfolgen kann. Ist ein Schuss in die Drehung der Scheibe gefallen, so wird er als Fehler gewertet, wenn das Schussloch bei Kaliber .22 länger als 7,5 mm, bei den größeren Kalibern länger als 11 mm ist. Hat ein Schütze eine Scheibe beschossen, die nicht zu seiner Schießbahn gehört, so hat er dies, wenn er es bemerkt hat, unverzüglich nach der Serie zu melden. Diese Schüsse sind als Fehler zu werten. Auf der irrtümlich beschossenen Scheibe ist die entsprechende Anzahl der Treffer mit der niedrigsten Ringzahl abzuziehen, es sei denn, dass die Einschüsse beider Schützen aufgrund des Kalibers oder anderer Merkmale eindeutig unterschieden werden können.

5.8 Punktgleichheit beim Kurzwaffenschießen

Erzielen Schützen die gleiche Gesamtpunktzahl, so erfolgt die Rangordnung in der Reihenfolge der Einzelergebnisse des Fertigkeitss-, Schnellfeuer- und Zeitschießens. Besteht auch dann noch eine Punktgleichheit, so zählen die erzielten 10er, 9er, 8er usw. jeweils in den einzelnen Disziplinen in der gleichen Reihenfolge wie vorstehend. Besteht dann noch Punktgleichheit, entscheidet eine oder entscheiden nötigenfalls mehrere Schnellfeuerserien.

5.9 Waffenstörungen und Patronenversager

Patronenversager, Waffenstörungen oder Störungen, die der Schütze nicht zu vertreten hat, werden dem Schützen nicht angelastet. Bei Patronenversagern und Waffenstörungen behält der Schütze die Waffe in der Hand, ohne den Mechanismus zu betätigen, ohne sich auffällig zu verhalten, ohne die anderen Schützen zu stören und wartet das Ende der Serie ab. Die Mündung der Waffe zeigt zur Scheibe! Nach Beendigung der Serie prüft die Standaufsicht (Haupttrichter) die Waffe bzw. die Patronen. Handelt es sich um einen anerkannten Patronenversager oder eine Waffenstörung, die der Schütze nicht verschuldet hat, wiederholt der Schütze die unterbrochene Serie in den Disziplinen Zeit- und Schnellfeuerschießen. Beim Fertigkeitsschießen wird die Serie vervollständigt. Bei zweimaliger Waffenstörung ein und derselben Waffe darf der Schütze ohne Probeschießen mit einer anderen Waffe ähnlicher Bauart seine Bedingungen weiter schießen. Bei der dritten Waffenstörung ein und derselben Waffe scheidet der Schütze aus. Doppelt die Waffe, so gelten alle unbeabsichtigt ausgelöst (gedoppelten) Schüsse als Fehler. Sollten sie die Scheibe getroffen haben, werden die Treffer mit der höchsten Ringzahl abgezogen.

5.10 Kontrollschießen

Das Kontrollschießen wird durch die Ausschreibung geregelt. Vor Wettkampfbeginn kann der Schütze zur Ermittlung des Haltepunktes Schüsse auf eine Scheibe abgeben, soweit dies zeitlich möglich ist.

6. Protest und Einspruch

Bei Unstimmigkeiten hat jeder Schütze das Recht des Protestes. Der Protest muss unmittelbar nach Abgabe des Schusses bzw. der Feststellung der Unstimmigkeit durch Handaufheben und den Ruf »Protest!« eingelegt werden. Die Standaufsicht (Haupttrichter) unterbricht das Schießen, klärt den fraglichen Sachverhalt und teilt dem Schützen die getroffene Entscheidung mit. Beim Flintenschießen entscheidet die Standaufsicht (Haupttrichter) nach Befragen der Seitenrichter endgültig über Treffer, Fehler oder neue Wurfscheibe. Ist der Schütze durch die Entscheidung der Standaufsicht (Haupttrichter) nicht zufriedengestellt, so kann er beim Büchsen- und Kurzwaffen-Schießen nach Beendigung seines Schießens auf die betreffende Scheibe, beim Flintenschießen (nur bei Regelverstößen, nicht wegen Ergebnisermittlung eines Schusses) nach dem Abschießen der Rotte bei der Schießleitung unter

Hinterlegung des festgelegten Protestgeldes Einspruch einlegen. Die Schießleitung leitet den Einspruch an das Schiedsgericht weiter. Beim Mannschaftsschießen muss das Schiedsgericht den Schützen, der den Einspruch eingelegt hat, den Mannschaftsführer und gegebenenfalls Zeugen anhören. Bei Einsprüchen von Einzelschützen ist sinngemäß zu verfahren. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Fällt seine Entscheidung gegen den Einspruch aus, verfällt die hinterlegte Einspruchsgebühr. Es ist der Schießleitung überlassen eine Einspruchsfrist in der Ausschreibung festzulegen. Diese beginnt mit der ortsüblichen Veröffentlichung (Aushang) der Ergebnisse. Später eingehende Einsprüche müssen dann nicht mehr bearbeitet werden.

7. DJV-Schießleistungsmedaljen

Um die Leistungen im jagdlichen Schießen zu steigern und erfolgreiche Jagdschützen, sofern sie Mitglieder eines der dem DJV angeschlossenen Landesjagdverbände oder ausländische Gäste sind, auszuzeichnen, wird eine DJV-Schießleistungsmedalje in vier Stufen, Bronze, Silber, Gold und Sonderstufe Gold (I, II, III) verliehen.

Zu Grunde zu legen sind die Bedingungen der DJV-Schießvorschrift für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen sowie für das Kurzwaffenschießen.

7.1 Schießleistungsmedaljen Langwaffe

Für das kombinierte Büchsen-/ Flintenschießen wird die DJV-Schießleistungsmedalje

- in Bronze bei einer erreichten Mindestzahl von 220 Punkten,
- in Silber von 260,
- in Gold von 300,
- in Sonderstufe Gold Stufe 1, 320 Punkte, Stufe 2, 330 Punkte, Stufe 3, 340 Punkte verliehen.

7.2 Schießleistungsmedaljen Kurzwaffe

Für das Kurzwaffenschießen wird die DJV-Schießleistungsmedalje

- in Bronze bei einer erreichten Mindestpunktzahl von 145,
- in Silber von 165,
- in Gold von 175,
- in Sonderstufe Gold Stufe 1, 185 Punkte, Stufe 2, 190 Punkte, Stufe 3, 195 Punkte verliehen.

7.3 Zusatzpunkte

Jagdschützen der Altersklasse/Seniorenklasse erhalten beim Schießen um die DJV-Schießleistungsmedaljen im Alter von 55–59 Jahre = 5 Punkte, ab 60 Jahre = 10 Punkte zu ihrem Ergebnis zugerechnet. Es gilt der Jahrgang des Schützen.

7.4 Vergabemöglichkeiten von Schießleistungsmedaljen

Die Leistungen beim kombinierten Büchsen-/Flintenschießen und beim Kurzwaffenschießen sollen innerhalb eines Tages erreicht werden. Die DJV-Schießleistungsmedaljen in Bronze können auf Veranstaltungen der Kreisgruppen bzw. Kreisvereine der Landesjagdverbände erworben werden. Wenn der Landesschießobmann oder ein vom Landesjagdverband benannter sachkundiger Vertreter anwesend ist, können auf diesen Veranstaltungen auch die DJV-Schießleistungsmedaljen in Silber erworben werden. Die DJV-Schießleistungsmedaljen in Bronze, Silber und Gold können auf Veranstaltungen der Landesjagdverbände und, sofern der Landesschießobmann oder ein vom Landesjagdverband benannter sachkundiger Vertreter anwesend ist, auch auf Veranstaltungen von Bezirksgruppen erworben werden. Die DJV-Schießleistungsmedalje in der Sonderstufe Gold

kann nur bei Schießveranstaltungen des DJV erworben werden. Die Schießleistungen sind von dem jeweiligen verantwortlichen Schießleiter auf der Schießkarte zu bescheinigen. Jede Nadel kann nur einmal erworben werden. Die Verleihung der DJV-Schießleistungsnadeln in Bronze, Silber und Gold erfolgt durch die veranstaltenden Landesjagdverbände, die der Sonderstufe Gold durch den DJV.

8. DJV-Jahresschießnadeln

Das regelmäßige Übungsschießen ist für jeden Jäger eine moralische Verpflichtung gegenüber dem Wild. Tierschutzgerechtes Jagen kann nur durch einen handwerklich perfekten Gebrauch von Flinte und Büchse erreicht werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Jägerinnen und Jäger an Übungsschießen teilnehmen, um im Sinne einer waidgerechten Jagdausübung vor Aufgang der Jagd jeden Jahres den Umgang mit der Waffe zu vervollkommen. Neben einer allgemeinen Teilnehmernadel kann eine Schießnadel »Büchse« und eine Schießnadel »Flinte« erworben werden. Bedingungen:

8.1 Teilnehmernadel:

Die Teilnehmernadel erhält jeder Jagdschütze, der an einem organisierten Schießen mit der Flinte und/oder mit der Büchse teilgenommen oder seine Waffe eingeschossen hat.

8.2 Schießnadel »Büchse«:

Die Schießnadel »Büchse« erhält ein Jagdschütze bei zehn Schüssen mit der Kugel auf eine beliebige DJV-Wildscheibe (Nr. 1 bis Nr. 7) mit beliebiger Anschlagart (auch sitzend auf den Fuchs), wenn er von 100 möglichen Ringen mindestens 60 Ringe erzielt.

8.3 Schießnadel »Flinte«:

Die Schießnadel »Flinte« wird an alle Jagdschützen vergeben, die 15 bewegliche Ziele (Trap, Skeet, Kipphase oder Rollphase) beschossen und dabei mindestens vier Treffer erzielt haben.

8.4 Wiederholung:

Das Schießen um die Nadeln kann beliebig oft, auch am selben Tag, unter Trennung von Büchsen- und Flintenschießen, wiederholt werden. Die Initiative für die Durchführung von Übungsschießen liegt in der Verantwortung der Hegeringe und Jägerschaften, die auch die Verleihung der Nadeln vornehmen.

9. Ausschreibung von Schießwettbewerben

Die Ausschreibung zu einem Schießen nach dieser Vorschrift muss enthalten:

1. Veranstalter
2. Beauftragter Schießleiter
3. Art des Schießens (z.B. Kreismeisterschafts-, Einzel- oder Mannschafts-, kombiniertes Büchsen-/Flinten- und Kurzwaffenschießen)
4. Termin (Tag(e), Zeit)
5. Ort, Schießstand
6. Anmeldung zum Schießen (Adresse, Telefon, Meldeschluss)
7. Teilnahme von Gästen
8. Nenngeld, Protestgeld
9. Zeitbegrenzung für die einzelnen Bedingungen
10. Schiedsgericht
11. Probeschießen
12. Training (Zeit, Kosten)

13. Preisverteilung, Siegerehrung (Zeit, Ort)

Wenn bei der Ausschreibung Klassen gebildet werden, erfasst die Jugendklasse die Schützen bis zum 27. Lebensjahr, die Altersklasse die Schützen vom 55. Lebensjahr an, die Seniorenklasse die Schützen vom 65. Lebensjahr an. Es gilt der Jahrgang des Schützen. Auf Landesebene und darunter können bei Bedarf weitere Klassen gebildet werden. Die Ausschreibungen dürfen keine Abweichungen von der DJV-Schießvorschrift beinhalten, es sei denn, äußerst zwingende Gründe wären vorhanden und die Abweichung ist auf Antrag vom DJV vorher genehmigt worden.

10. Definitionen

10.1 Anschlag stehend freihändig (Anhang 3)

Die Waffe wird nur durch die Muskelkraft des stehenden Schützen gehalten und gestützt. Es steht dem Schützen frei, Arme oder Teile der Arme an seinen Körper anzulegen und zu stützen. Die stützende Hand kann das Gewehr an beliebiger Stelle halten oder umfassen oder die Waffe kann auch nur durch die Finger der stützenden Hand gestützt werden.

10.2 Anschlag stehend angestrichen (Anhang 3)

Der Schütze steht aufrecht. Die Waffe wird mit beiden Händen gehalten und an einem senkrecht stehenden, fest eingebauten Stock/Pfosten zur Stabilisierung des Anschlags angelehnt. Die linke Hand bei Rechtsschützen bzw. die rechte Hand bei Linksschützen verbindet den Stock mit der Waffe und gibt dieser einen Halt. Jede weitere Stützhilfe, wie evtl. die Auflage des Gewehres auf den gestreckten Unterarm, ist unzulässig.

10.3 Anschlag liegend freihändig (Anhang 3)

Der Schütze liegt auf einer Pritsche. Beide Ellbogen sind so aufgestützt, dass weder Unterarme noch Hände die Pritsche berühren. Die eingezogene Waffe darf mit keinem weiteren Teil als den Händen, der Schulter und dem Kopf irgendwelche zusätzliche Stützung oder Anlehnung bekommen.

10.4 Anschlag stehend angestrichen vom losen Zielstock (Stecken), (Anhang 3)

Der Schütze steht aufrecht. Die Waffe wird mit beiden Händen gehalten und an einem etwa senkrecht stehenden losen Stock zur Stabilisierung des Anschlags angelehnt. Nur die linke Hand bei Rechtsschützen bzw. die rechte Hand bei Linksschützen verbindet den Stock mit der Waffe und gibt dieser einen Halt. Jede weitere Stützhilfe, wie evtl. die Auflage des Gewehres auf den gestreckten Unterarm, ist unzulässig. (klassisch wird so auf die Gamsscheibe geschossen, jetzt auch ersatzweise auf den Fuchs ab 65 Jahren)

10.5 Anschlag sitzend aufgelegt (ohne Abbildung)

Der Schütze sitzt in einem Holzgestell (wie eine offene Kanzel, etwa 1 m x 1 m). Beide Ellbogen können sich an dem Gestell oder dem Körper des Schützen abstützen. Die linke Hand bei Rechtsschützen bzw. die rechte Hand bei Linksschützen kann (muss aber nicht) zwischen die Gewehrauflage und die Waffe untergelegt werden. Die eingezogene Waffe darf zusätzliche Stützung oder Anlehnung bekommen. Das Gestell sollte so gebaut sein, dass der Schütze die Füße nicht auf den Boden stellen kann, sondern diese auf dem Gestell abstellt. Die Höhe zwischen dem Sitzbrett und der Gewehrauflage sollte etwa 50 bis 60 cm betragen.

10.6 Doppeln

ist ein unbeabsichtigtes, auf Funktionsfehler der Waffe oder Handhabungsfehler des Schützen beruhendes Auslösen eines zweiten Schusses.

10.7 Reguläre Doublette

Als reguläre Doubletten gelten beim Skeet zwei gleichzeitig von jeder Maschine geworfene normale Wurfscheiben.

10.8 Ungültige Doublette

Als ungültige Doublette gilt a) wenn eine oder beide Wurfscheiben unregelmäßig geworfen werden, b) wenn nur eine Wurfscheibe geworfen wird.

10.9 Fehlschlag

ist die Bezeichnung für ein vorzeitiges in Anschlag bringen der Waffen beim Schießen auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer« sowie beim Flinten- und Kurzwaffenschießen.

10.10 Jagdliche Gewehrhaltung (Anhang 3)

Die Waffe ist so zu halten, dass die rechte Hand bei Rechtsschützen, die linke Hand bei Linksschützen, den Kolbenhals fest umspannt und die linke Hand bei Rechtsschützen, die rechte Hand bei Linksschützen als Führhand den Vorderschaft fasst. Der Schaft muss unterhalb des rechten bzw. linken Ellenbogens sichtbar sein und den Körper berühren. Die untere Spitze des Schaftes befindet sich auf Höhe oder unterhalb der Anschlagmarkierung (→ 4.2). Die Laufmündung befindet sich etwa in Richtung des zu erwartenden Zieles (Wurfscheibe, flüchtiger Überläufer).

10.11 Patronenversager

Ein Patronenversager wird anerkannt, wenn:

1. das Geschoss den Lauf nicht verlassen hat,
2. der Hahn entspannt ist und
3. im Patronenlager eine Patrone ist, die den Anschlag des Zündstiftes/Schlagbolzens zeigt.

10.12 anerkannte Waffenstörung

Eine Waffenstörung wird anerkannt, wenn:

- 10.12.1 die Patronenhülse nicht ausgeworfen wurde;
- 10.12.2 der Mechanismus der Waffe blockiert wurde;
- 10.12.3 ein Teil der Waffe zerstört wurde und die Waffe dadurch nicht mehr funktioniert; 10.12.4 nach dem Schuss der Hahn entspannt und im Patronenlager eine Patrone ist, die keinen Schlagbolzen-Eindruck zeigt.

10.13 nicht anerkannte Waffenstörung

Eine Waffenstörung wird nicht anerkannt, wenn:

- 10.13.1 der Schütze nach der Störung den Schlitten, das Magazin oder den Hahn bewegt hat;
- 10.13.2 die Waffe gesichert ist;
- 10.13.3 das Magazin nicht richtig eingesetzt wurde;
- 10.13.4 der Schütze nach einem Schuss den Abzug nicht losgelassen hat;
- 10.13.5 die Waffe doppelt;
- 10.13.6 der Fehler auf Ursachen beruht, die der Schütze hätte kontrollieren müssen.

10.14 Kurzwaffen für das jagdliche Schießen sind zugelassen, wenn sie:

- 10.14.1 ein Kaliber von mindestens .22 Long Rifle und ein Höchstgewicht von 1,4 kg haben,
- 10.14.2 sich in funktionssicherem Zustand befinden,

10.14.3 eine Lauflänge bei Pistolen einschließlich Patronenlager – bei Revolvern ausschließlich Trommel – von 152 mm bzw. 6 Zoll nicht überschreiten,

10.14.4 die Visierung die Mündung der Waffe vorn und das Verschlussstück bzw. den Rahmen hinten nicht überragt, offen, handelsüblich und nicht länger als 220 mm ist,

10.14.5 der Abzugswiderstand mindestens 13,6 N beträgt, gemessen am senkrecht stehenden Lauf mit einem 1,36 kg schweren Gewicht,

10.14.6 der Griff die Gesamtbreite von 4,5 cm senkrecht bzw. parallel zum Rahmen gemessen nicht überschreitet, handelsüblich ist, nicht über das Handgelenk hinausgeht und keine Handballenauflagen besitzt,

10.14.7 keine Mündungsbremsen haben.

Entwurf BJV Schießwesen CHF

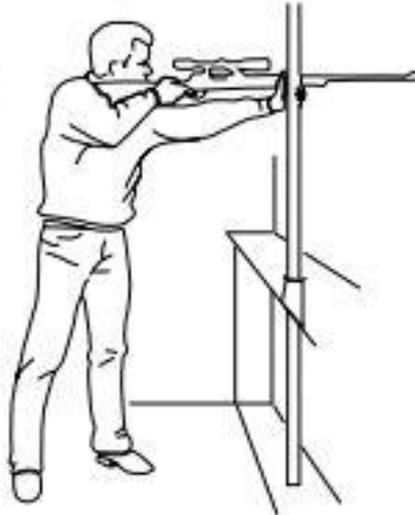
Anhang 3 zur Schießvorschrift des Bayerischen Jagdverband e.V.

Entwurf BJV Schießwesen CHF

Abbildung Anschlag nach DJV-Schießvorschrift



Büchsenanschlag jagdlich



Stehend angestrichen



Stehend angestrichen vom losen Zielstock

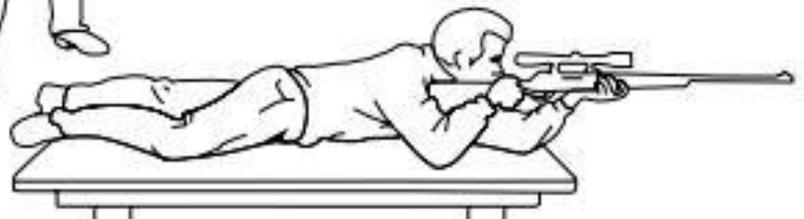


Erwartungshaltung Büchse*

* Sicherheitsvorschriften gemäß DJV-Schießvorschrift sind zu beachten



Stehendanschlag



Liegendanschlag



Erwartungshaltung Flinte sportlich



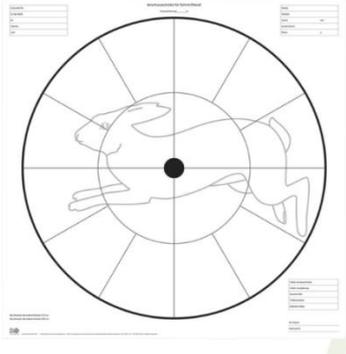
Jagdliche Erwartungshaltung Flinte



Flintenanschlag

Scheibendarstellungen nach DJV

		
DJV-Wildscheibe Nr. 1, Rehbock 100m		DJV-Wildscheibe Nr. 2, Überläufer 100m
		
DJV-Wildscheibe Nr. 3, Fuchs 100m		DJV-Wildscheibe Nr. 4, Gamsbock 100m
		
DJV-Wildscheibe Nr. 5, Nr. 6, flüchtiger Überläufer 50m		DJV-Wildscheibe Nr. 7, flüchtiger Überläufer 60m
		
DJV-Wildscheibe Nr. 8, Doppelkopf-Keiler 50m		DJV-Übungsscheibe Nr. 10, Fangschuss (Annehmender Keiler)

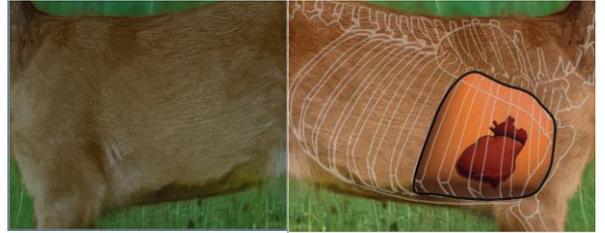
		
DJV-Anschuss-Scheibe für Schrotschuss (Hase)		Pistolenscheibe, 25m
		
DJV-Ringscheibe, 10er Ringscheibe		

Entwurf BJV Schießwesen CHF

Scheibendarstellung nach BJV



WOS-Rehbock-BJV, Vorderseite



Scheibenspiegel WOS-Rehbock-BJV, Vorder- und Rückseite



WOS-verhoffendes Schwarzwild-BJV, Vorderseite

Scheibenspiegel WOS-verhoffendes-Schwarzwild-BJV, Vorder- und Rückseite



WOS-laufender-Überläufer-BJV, Vorderseite



WOS-laufender-Überläufer-BJV-digitale-Trefferzone



Scheibenspiegel WOS-laufender-Überläufer-BJV, Vorder- und Rückseite

WOS-verhoffendes-Gamswild-BJV Vorderseite

Scheibenspiegel WOS-verhoffendes-Gamswild-BJV, Vorder- und Rückseite

Entwurf

Schwarzswesen BJV

WOS-verhoffender-Rotfuchs-BJV, Vorderseite

Scheibenspiegel WOS-verhoffender-Rotfuchs-
BJV, Vorder- und Rückseite

WOS-verhoffendes-Rotwild-BJV, Vorderseite

Scheibenspiegel WOS-verhoffendes-Rotwild-
BJV, Vorder- und Rückseite

WOS-verhoffendes-Steinwild, Vorderseite

Scheibenspiegel WOS-verhoffendes-Steinwild,
Vorder- und Rückseite

WOS-verhoffender-Feldhase-BJV, Vorderseite

Scheibenspiegel WOS-verhoffender-Feldhase,
Vorder- und Rückseite

WOS-flüchtiger-Feldhase-BJV, Vorderseite

Scheibenspiegel WOS-flüchtiger-Feldhase-BJV,
Vorder- und Rückseite

Thermalscheibe-verhoffendes-Schwarzwild-
BJV

Thermalscheibe-verhoffendes-Schwarzwild-
BJV-Trefferzone

Weitere Scheiben in Vorbereitung

Abbildung Nachweisdokument „verantwortliche Aufsichtsperson“ BJV

Rückseite

Vorderseite

Hinweise für Aufsichtspersonen	Nachweisdokument für verantwortliche Aufsichtsperson 
<p>Nach § 10 Abs. 3 AWaffV Satz 4 ist dieses Nachweisdokument bei der Ausübung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>Die waffenrechtlichen Vorschriften zu Aufsichtspersonen gemäß § 27 WaffG (Altersefordernis) und §§ 10 und 11 AWaffV sind zu beachten.</p>	<p>Name Muster BJV</p> <p>geboren am _____ Geburtsort _____</p> <p>ist als verantwortliche Aufsichtsperson bei der Geschäftsstelle des BJV registriert und somit berechtigt, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 AWaffV* auf Schießstätten Aufsicht zu führen.</p> <p>Während der Ausübung der Aufsichtstätigkeit muss neben diesem Nachweisdokument ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BJG mitgeführt werden.</p>
<p>Der Inhaber dieses Nachweisdokuments hat an einem Seminar für verantwortliche Aufsichtspersonen der BJV-Landesjagdschule teilgenommen.</p> <p>Eine Belehrung gemäß dem aktuellen Merkblatt des Deutschen Jagdschützenverbandes durchgeführt.</p>	<p>Sofern die Registrierung durch Rücknahme oder Wegfall der Voraussetzung für die Erteilung erlischt, ist das Nachweisdokument unverzüglich an die Geschäftsstelle des BJV zurückzugeben.</p>
<p>Unterschrift des Inhabers dieses Nachweisdokuments</p>	<p>Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson durch den Landesjagdverband Bayern e. V. gemäß § 10 Abs. 6 AWaffV wurde nachgewiesen durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheines nach § 15 Abs. 1 BJG und der Teilnahme an einem Seminar für Aufsichtspersonen der BJV-Landesjagdschule.</p>
<p>Ort, Datum _____ Unterschrift _____</p>	<p>Feldkirchen, den _____ Stempel/ Unterschrift _____</p>
<p>nur von der BJV-Landesjagdschule auszufüllen</p>	
<p>Der Inhaber dieses Nachweisdokuments besitzt zusätzlich die Eignung zur Jugendarbeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AWaffV gemäß den Qualifizierungsrichtlinien des Landesjagdverbandes Bayern e. V.</p>	
<p>Feldkirchen, den _____ Stempel/ Unterschrift _____</p>	

* Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003 i. d. F. vom 24.07.2009

Neu in Scheckkartengröße:



Wir sind Natur.
Bayerischer Jagdverband

Muster BJV

Fischer, Christian

Schießstätten-Aufsicht

mit Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit
gemäß §10 Absatz 3 AWaffV

Registrierungs-Nr: _____

Der Ausweis ist Eigentum des Bayerischen Jagdverbandes



Entwurf

**Merkblatt für
Aufsichtspersonen auf Schießstätten
des Bayerischen Jagdverbandes e. V.**

Einführung und Gründe für die Ausbildung

Schießanlagen und die enthaltenen Schießstände sind spezielle Örtlichkeiten an denen Personen mit Schusswaffen schießen. Dabei spielt es keine Rolle mit welchen Schusswaffen, nach welchen Regeln und auf welche Ziele geschossen wird, welche baulichen und technischen Einrichtungen vorhanden sind, um die Bewegung von Einzelgeschossen oder Geschossen (Schrot) sicher bis zum Stillstand abzubremesen.

Neben den baulichen und technischen Einrichtungen sind Aufsichtspersonen erforderlich, damit bei der Nutzung der Schießstätte keine Personen verletzt oder Gegenstände beschädigt werden.

Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch verantwortliche Aufsichtspersonen gewährleistet werden.

Der Gesetzgeber hat hierzu im Waffengesetz, der Allgemeinen Waffengesetz Verordnung und der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz in den jeweiligen aktuellen gültigen Fassungen, die Rahmenbedingungen für verantwortliche Aufsichtspersonen definiert.

Verschiedene Personen sind für einen sicheren Schießbetrieb erforderlich. Aus den Vorschriften des WaffG, der AWaffV, des WaffVwV und den Schießstandrichtlinien in den jeweilig gültigen Fassungen definieren sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten.

- Inhaber der Erlaubnis für den Betrieb einer Schießstätte § 21 WaffG, § 27 WaffG, § 10 AWaffV, WaffVwV
- Verantwortliche Aufsichtsperson § 10 AWaffV, § 11 AWaffV, WaffVwV
- Verantwortliche Aufsichtsperson, welche die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ausübt und die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit § 10 AWaffV, WaffVwV
- Zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter, der die Obhut über das Schießen seiner Kinder und Jugendlichen ausübt § 27 Abs. 3 WaffG, WaffVwV
- Nicht zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter § 27 Abs. 3 WaffG, WaffVwV
- Schießstandsachverständige § 27a WaffG, WaffVwV

Inhaber der Erlaubnis für den Betrieb einer Schießstätte (Betreiber, beauftragte Person, Geschäftsführer)

Der Erlaubnisinhaber für den Betrieb einer ortsfesten Schießstätte ist bei Vereinen meist durch die Vereinsvorstand bestimmt, also muss nicht zwangsläufig ein Mitglied der Vereinsvorstandschaft sein. Bei gewerblichen Betreibern ist der Erlaubnisinhaber meist auf der Position des Geschäftsführers oder vertretungsberechtigten Personen angesiedelt. Daher hat der Erlaubnisinhaber gemäß den Gesetzen und Vorschriften, wenn er nicht selbst die Aufsichtstätigkeit ausübt, Aufsichtspersonal der zuständigen Behörde zu benennen.

Verantwortliche Aufsichtsperson

Durch die Gesetze und Vorschriften schreibt der Gesetzgeber zwingend dem Erlaubnisinhaber eine Schießstätte vor, damit ein sicherer Schießbetrieb stattfinden kann, eine oder mehrere Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen hat, soweit der Erlaubnisinhaber nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt.

Eine Verantwortliche Aufsichtsperson **mus**s folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit (Vollendung des 18.
- Zuverlässigkeit § 5 WaffG)
- Persönliche Eignung § 6 WaffG)
- Sachkundenachweis § 7 WaffG), z.B. Waffensachkunde Sportschütze, bestandene Jagdscheinprüfung (gültiger Jahresjagschein nach dem BJagdG)

Verantwortliche Aufsichtsperson mit Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

Neben den Voraussetzungen für eine Verantwortliche Person auf Schießstätten muss eine weiter Befähigung für die Kinder und Jugendarbeit nachweisen werden. Kinder und Jugendliche benötigen einen besonderen Schutz. Die erforderliche Eignung und das dazugehörige Fachwissen werden bei Vereinen meist durch spezielle Lehrgänge vermittelt. Jedoch können weitere Qualifikationen durch die Verbände anerkannt werden. Die Verantwortliche Aufsichtsperson und die zur Obhut beim Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson muss nicht zwangsläufig identisch sein. Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und berechtigt ist, jederzeit der verantwortlichen Aufsichtsperson beim Schützen Weisungen zu erteilen oder diese Tätigkeit selbst übernehmen kann.

Besonderheit aus bei der Ausbildung für den Jugendjagschein:

§ 27 WaffG Abs. 5

Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

Und zu § 27 WaffG in der WaffVwV

27.6 Beim jagdlichen Schießen Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren ist zu unterscheiden zwischen Jugendlichen, die sich in der Ausbildung zum Jäger befinden und Jugendlichen, die am allgemeinen Übungsschießen der Jäger teilnehmen, ohne an einem Ausbildungskurs teilzunehmen. Bei den Erstgenannten wird eine zur Kinder- und Jugendarbeit befähigte Aufsichtsperson nicht benötigt, da im Rahmen des Ausbildungslehrganges nur unter Aufsicht erfahrener Ausbilder geschossen wird und das Schießen nur ein untergeordneter Bestandteil der Ausbildung ist.

Nur die Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren benötigen eine Berechtigungsbescheinigung, die vom Ausbildungsleiter und den Sorgeberechtigten unterzeichnet sein muss, und die sie während der Ausbildung mitführen müssen.

Sorgeberechtigte verantwortliche Aufsichtsperson

Sorgeberechtigte (z.B. Eltern, Vormund usw.) ihrer Kinder und Jugendlichen benötigen für die Obhut keine weitere Qualifikation für Kinder und Jugendarbeit. Jedoch müssen sie über eine Qualifikation für die verantwortliche Aufsichtsperson nachweisen können.

Nicht zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss der Sorgeberechtigte entweder schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklären, das sein Kind oder Jugendlicher auf dem Schießstand schießen darf, oder er muss beim Schießen anwesend sein. Ist der Sorgeberechtigte nicht selbst zur Aufsichtsführung berechtigt, muss eine verantwortliche Aufsichtsperson die Aufsicht übernehmen.

Schießstandsachverständiger

Die Qualifikationen und Anerkennungen für einen Schießstandsachverständigen für nichtmilitärische Schießstände werden durch § 27a WaffG mit der WaffVwV und durch die Landesregierung in Rechtsverordnungen geregelt; dies wurde in Bayern nicht gemacht.

Die zuständige Waffenbehörde bestimmt für die jeweilige Schießstätte den Schießstandsachverständigen für nichtmilitärische Schießstätten.

Altersgrenzen

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. und unter 14 J.	ab 14 J. und unter 16 J.	ab 16 J. und unter 18 J.
Druckluft- Federdruck- und CO2 - Waffen	Nur mit oder schriftlicher Erlaubnis Anwesenheit der Sorgeberechtigten behördlicher Erlaubnis ¹ Obhut ²	Nur mit oder schriftlicher Erlaubnis Anwesenheit der Sorgeberechtigten Obhut ²	Nur mit oder schriftlicher Erlaubnis Anwesenheit der Sorgeberechtigten	Erlaubt ³
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22lfb) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner	 VERBOTEN	Nur mit oder schriftlicher Erlaubnis Anwesenheit der Sorgeberechtigten behördlicher Erlaubnis ¹ Obhut ²	Nur mit oder schriftlicher Erlaubnis Anwesenheit der Sorgeberechtigten Obhut ²	Nur mit oder schriftlicher Erlaubnis Anwesenheit der Sorgeberechtigten
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN

1) Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Altersfordermis (Einzelerlaubnis)

2) Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

3) Bei einigen Schützenvereinen ist auch hier eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten erforderlich

Hinweis: Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Entscheidend ist der jeweilige Gesetzestext.

Besonderheit aus bei der Ausbildung für den Jugendjagdschein:

§ 27 WaffG Abs. 5

Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

Und zu § 27 WaffG in der WaffVwV

27.6 Beim jagdlichen Schießen Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren ist zu unterscheiden zwischen Jugendlichen, die sich in der Ausbildung zum Jäger befinden und Jugendlichen, die am allgemeinen Übungsschießen der Jäger teilnehmen, ohne an einem Ausbildungskurs teilzunehmen. Bei den Erstgenannten wird eine zur Kinder- und Jugendarbeit befähigte Aufsichtsperson nicht benötigt, da im Rahmen des Ausbildungslehrganges nur unter Aufsicht erfahrener Ausbilder geschossen wird und das Schießen nur ein untergeordneter Bestandteil der Ausbildung ist.

Nur die Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren benötigen eine Berechtigungsbescheinigung, die vom Ausbildungsleiter und den Sorgeberechtigten unterzeichnet sein muss, und die sie während der Ausbildung mitführen müssen.

Schießstätten

Gemäß den Gesetzen, Verordnungen und Schießstandrichtlinien Schießstätten sind im Sinne des § 27 WaffG

- Ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen
- Die ausschließlich oder neben anderen Zwecken
 - Schießsport
 - Sonstige Schießsportübungen mit Schusswaffen
 - Zur Erprobung von Schusswaffen
 - Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung (Schießgeschäfte)

Erlaubnispflicht für Schießstätten

Gemäß § 27 Abs. 1 WaffG bedarf das Betreiben, die Änderung der Beschaffenheit und die Nutzungsänderung einer Schießstätte der Erlaubnis der zuständigen Behörde (unter Waffenbehörde z.B. Landratsamt, usw.). Einer Erlaubnis erhält nur, wer (Antragssteller)

- Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und
- Die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt und eine
- Versicherung für den Geschäftsbetrieb nachweisen kann.
 - 1.000.000€ Haftpflicht pauschal für Personen und Sachschäden und 10.000€ Unfall für Todesfall und 100.000€ Unfall für Invalidität

Gemäß den Gesetzen, Verordnungen und Schießstandrichtlinien gemäß WaffVwV zum § 27 WaffG:

Die Begrifflichkeit der Schießstätte umfasst nicht nur die eigentlichen zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.

Gemäß Schießstandrichtlinien in aktueller und gültiger Fassung:

Punkt 1.1.2.1 Schießstände

Die Begrifflichkeit der Schießstätte umfasst nicht nur die eigentlich zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionellen Bezug zum Schießen aufweisen, sowie das befriedete Betriebsgelände einschließlich der darin befindlichen Parkplätze.

Schießstände können zu folgenden Zwecken betrieben werden:

- Zum sportlichen oder jagdlichen Schießen
- Für Schießvorhaben durch Behörden oder andere Institutionen
- Wissenschaftliche oder technische Zwecke
- Zur Belustigung (Schießbuden)

Gemäß den Gesetzen, Verordnungen und Schießstandrichtlinien Gemäß Schießstandrichtlinien in aktueller und gültiger Fassung:

Punkt 1.1.2.2. Allgemeine Definitionen

Als Schießstätte (Schießanlage) bezeichnet man die gesamte Anlage, die in der Regel einem oder mehreren Schießständen für gleiche oder unterschiedliche Zwecke besteht und mit den zur Ausübung der verschiedenartigen Schießvorhaben notwendigen Bauten sowie Betriebs- und Versorgungseinrichtungen (z.B. bei geschlossenen Schießständen die Räumlichkeiten für die Raumlufttausch Anlage) versehen ist.

Ein Schießstand besteht aus:

- Schützenstand mit den entsprechenden Schützenpositionen
- Schießbahn mit Schießbahnsohle
- Scheibenstand/Zielobjekten
- Sicherheitsbauten/ -einrichtungen
- Gefahrenbereich

Bei Schießständen für den Schrotschuss wird zwischen einem unmittelbaren und mittelbaren Gefahrenbereich unterschieden.

Standzulassung:

Im Erlaubnisbescheid legt die Behörde unter anderem folgendes fest:

- Nutzungsart (z.B. statisch, statisches Mehrdistanz, dynamisches Mehrdistanzschießen; zum sportlichen und jagdlichen Schießen, usw.)
- Anschlagsart (z.B. stehend, knieend, liegend, usw.)
- Art der Ziele (z.B. Papierziele, Fallscheiben, Projektionsdarstellung, usw.)
- Art der zugelassenen Waffen und Munition: Ein entsprechender Aushang muss sich auf jedem Stand befinden.



Schießstand Richtlinien:

Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde zu überprüfen.

Folgende Zeiträume wurden hierfür festgelegt:

- **Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen: 4 Jahre**
- **Schießstände für erlaubnisfreie Schusswaffen: 6 Jahre**

Zusätzlich kann die zuständige Behörde weitere Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 WaffG erlassen, auch diese zeitlich befristen.

Im Einzelnen:

Grundsätzlich ist die Umgebung von Schießbahnen, soweit ihre Gefahrenbereiche nicht gegen ein Betreten durch eine Absperrung oder Einzäunung abgegrenzt sind, derart zu sichern, dass Geschosse oder Schrote, die von Schützen abgefeuert werden, die Schießbahn oder deren nach außen abgesperrte Umgebung nach menschlichem Ermessen nicht verlassen können.

Jeder Schießstand ist laufend in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eines Schießstandes sind durch den Betreiber bzw. Erlaubnisinhaber ständig auf ihre Gebrauchssicherheit zu überwachen. Liegen erhebliche Mängel vor, ist der Schießbetrieb bis zu deren Beseitigung einzustellen.

Die Gefährdung innerhalb des eingefriedeten Gebietes von Schießständen ist durch sichtbare Warntafeln, die in genügenden Abständen voneinander anzubringen sind, anzuzeigen.

Jede Schießbahn darf nur von den Schützenständen aus und/oder durch einen unter Verschluss zuhaltenden Zugang betreten werden können

Sie darf nur von hierzu beauftragten oder befugten Personen unter Wahrung aller Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen betreten werden.

Rauchverbot, Verbot offenes Licht und Feuer

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf den Schießständen verboten. Die Überwachung, insbesondere des Rauchverbotes obliegt den jeweiligen Aufsichtspersonen.

Auf das Rauch- und Verbot von Feuer und offenes Licht in Schützenständen sind an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich zu den Schützenständen anzubringen.

Gebotsschilder

Gehörschutz - Augenschutz

Je nach Art der Nutzung sind entsprechende Gebotsschilder an gut sichtbar Stelle im Zugangsbereich zu den Schützenständen anzubringen.

Hinweisschild Feuerlöscher

Unbeschadet baurechtlicher Forderungen oder Auflagen sind geeignete Feuerlöscher nach DIN EN3 (DIN 14406) in jedem Schützenstand nahe den Zugängen anzubringen.

Erste Hilfe Material

An leicht zugänglicher Stelle ist ein DIN zugelassener Verbandskasten vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort ist gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen.

Notbeleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung:

Die Not- bzw. Sicherheitsbeleuchtung muss Versorgungsnetz unabhängig aufgebaut und betrieben werden können.

Flucht und Rettungswege Kennzeichnung:

Verkehrswege sowie Flucht und Rettungswege müssen auch außen ständig freigehalten werden. Die Fluchtwege sind entsprechend DIN 4844 bzw. ASR A.1.3 zu kennzeichnen und können in die Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einbezogen werden.

Warnanlage (optisch, akustisch)

Nebentüren zum Schießstand sind mit Türkontakten zu versehen und an eine elektrische betriebene Warnanlage anzuschließen, die den geöffneten Zustand der Türe optisch und akustisch anzeigt.

Warnanlage bei RSA, (optisch, akustisch) für Allgemeine Grenzwerte für Schadstoffe (CO₂, NO_x, Bleistaub, usw.)

Diese sind an Mess-Sensoren gekoppelt, und sollen bei Funktionsstörungen oder Überschreiten von Grenzwerten warnen.

Aufbewahrung von Waffen und Munition auf Schießstätten

Die Forderungen für die Aufbewahrung von Waffen und Munition auf Schießstätten und Vereinsheimen wird durch die zuständige Waffenbehörde gemäß der Betriebserlaubnis erlassen. Dies ist gesondert im § 14 AWaffV Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich beschrieben.

Transport von Waffen und Munition

§12 Abs. 3 WaffG:

Eine Waffe darf nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen befördert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Hiervon erfasst sind die bekannten und typischen Fälle wie der Weg des Sportschützen mit seiner Waffe zum Schießstand, um dort zu trainieren oder einen Wettkampf zu schießen, oder auch der Weg zum Büchsenmacher, wenn die Waffe zur Reparatur muss. Ebenfalls umfasst ist der Transport der Waffe, um diese einem Kaufinteressenten vorzuführen, oder zu einer Ausstellung. Gleiches gilt für Brauchtumsschützen, hier kommt natürlich noch der Weg zu Veranstaltungen, bei denen die Waffen (mit einer Erlaubnis nach § 16 WaffG) geführt werden sollen, hinzu.

Jäger müssen diese Form des doppelt gesicherten Transports (nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit) zwar nicht auf dem Weg zur Jagd, jedoch auf dem Weg zum jagdlichen Übungsschießen oder zum Büchsenmacher einhalten zu den weiteren Regelungen für Jäger ebenfalls spät er mehr.

Der Transport von Munition unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich eines Behältnisses; allerdings muss der Transport so erfolgen, dass ein Zugriff Unbefugter nicht möglich ist.

Jeder Waffenbesitzer hat sich über die aktuellen gültigen Bestimmungen zu informieren, und dies umzusetzen!

Auflagen für die Benutzung von Schießstätten

Der Schießbetrieb ist zu regeln nach:

- Waffengesetz (WaffG), Allgemeine Waffengesetz Verordnung (AWaffV), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Vollzugsbestimmungen und Erlasse der Bundesländer zum Waffengesetz, Erlasse der zuständigen Waffenbehörde, Schießordnung des Betreibers, Schießordnung DJV, Sportordnung des DSB, BDS, BSSB usw.

Aus den folgenden Vorschriften ergeben sich ggf. weitere Pflichten:

- Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV)
- Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz (18. BImSchV)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Bundesbaugesetz (BbauG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landesrechtliche Bestimmungen
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dazu gehörende Verordnungen und Regeln wie z. B. Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) und
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Sprengstoffgesetz (SprengG)

Verbotene Waffen und Schießübungen

Folgende Waffen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 AWaffV):

- Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (3 Zoll) Länge
- halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.
- die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt
- das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup Waffen) oder
- die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
- halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen
- Halbautomatische Kurzwaffen mit einem Magazin von mehr als 20 Patronen

Ausnahmeregelung im WaffG für Jagdscheininhaber:

Jagdscheininhaber sind durch Ausnahmeregelung berechtigt Schalldämpfer und Nachtsichtvor und Nachtsichtaufsätze für jagdliche Zwecke nutzen, dies schließt auch das Übungsschießen auf Schießstätten mit ein.

- Halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen
- Halbautomatische Kurzwaffen mit einem Magazin von mehr als 20 Patronen
- Kriegswaffen / vollautomatische Feuerwaffen
- Vorderschaftrepetierflinten; wenn Hinterschaft durch Kurzwaffengriff ersetzt wurde, und Gesamtlänge unter 95cm oder Lauflänge unter 45cm

- Langwaffen deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung kürzer als 30cm ist, und deren kürzeste bestimmungsgemäße Gesamtlänge 60cm unterschreitet, z.B. Wilderer-Waffen.
- Verbotene Schusswaffen = Schusswaffen die als andere Gegenstände getarnt sind, z.B. Regenschirm-Pistole

§7 AWaffV Unzulässige Schießübungen im Schießsport

- (1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen
1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
 2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
 3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
 4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,
 - a) ausgenommen das Schießen auf Wurf und auflaufende Scheiben,
 - b) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung
 5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
 6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
 7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15a Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

§ 9 AWaffV, Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder

- es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen n des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

Aufgaben der Aufsichtsperson

Aufgaben vor Beginn des Schießens:

- Ist der Aushang für zugelassene Waffen und Munition vorhanden?
- Ist der Aushang "Schießstandordnung" (vom Betreiber, BJV, DJV usw.) vorhanden?
- Gibt es bauliche Schäden im Bereich der Schützenstellungen und Standsonne?
- Gab es Änderungen von behördlicher Seite für die Betriebserlaubnis?
- Wo befinden sich Feuerlöscher, Verbandskasten und sind die Verwahrorte gekennzeichnet?
- Wo befinden sich Notausgänge und sind die Fluchtwege offen? (sind die Türen zum Schießstand verschlossen, bzw. nur einseitig begehbar?)
- Sind Notbeleuchtungen vorhanden? (Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen!)
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigzte Telefon? (Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht? Ist evtl. ein Notfallplan vorhanden?)
- Bin "Ich " als Aufsichtsperson heute und jetzt eingetragen und somit verantwortlich?
- Hängt das Schild / der Plan auch aus? Und ist für die Schützen des Schießstandes erkennbar?

Aufgaben während des Schießbetriebes:

Aufsichtsperson müssen während des Schießens die Schützen ständig so überwachen, dass sie ggf. Gefahren für die Sicherheit rechtzeitig erkennen und unverzüglich geeignete Anordnungen zur Gewährleistung/Herstellung der Sicherheit geben können.

1. Bei Gefahren für die Sicherheit hat die Aufsichtsperson das Recht und die Pflicht, das Schießen unverzüglich zu unterbrechen
2. Für die Anzahl der zu beaufsichtigenden Schützen sollte folgende Empfehlung beachtet werden:
Anfänger
 - ▶ 1 Aufsichtsperson je SchützeBei gewisser Erfahrung (z.B. Jagdscheinanwärter mit fortgeschrittener Ausbildung)
 - ▶ 1 Aufsichtsperson für bis zu 6 Schützen aktuelle und gültige Schießstandordnung ist zu beachtenBei erfahrenen Schützen
 - ▶ 1 Aufsichtsperson bis zu 10 Schützen aktuelle und gültige Schießstandortung ist zu beachten
3. Schützen, die gegen Sicherheitsregeln verstoßen, sind von der Aufsichtsperson das Weiterschießen zu untersagen und des Schießstandes zu verweisen.
4. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die

Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder

abzuschießen sind. Ist nach einer Unterbrechung die Sicherheit wiederhergestellt, gibt die Aufsichtsperson durch klare Anweisung das Schießen wieder frei.

Aufsichtsperson müssen während des Schießens die Schützen ständig so überwachen, dass sie ggf. Gefahren für die Sicherheit rechtzeitig erkennen und unverzüglich geeignete Anordnungen zur Gewährleistung/Herstellung der Sicherheit geben können.

5. Aufsichtsperson müssen auf die Einhaltung der für den jeweiligen Schießstand geltenden speziellen Sicherheitsvorschriften achten, insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich zugelassenen Waffen und Munitionsarten.
6. Bei jagdlichen Wettkampfschießen sorgen die Aufsichtspersonen ggf. für die Einhaltung der einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) und sind bei Regelverstößen für das Ergreifen der vorgesehenen Maßnahmen (Ermahnung, Disqualifizierung) verantwortlich.
7. Aufsichtsperson sollen Schützen ggf. auf die Einhaltung von waffenrechtlichen Vorschriften (z.B. Transport von Schusswaffen) hinweisen
8. Aufsichtsperson dürfen während ihrer Tätigkeit nicht unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen); während des Dienstes dürfen sie solche Stoffe nicht einnehmen
9. Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Aufsichtsperson betreffend ihre Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.
10. Die Aufsichtsperson darf während ihrer Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsicht befähigte Person darf ohne Aufsicht schießen, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem jeweiligen Schießstand befindet.

Aufgaben nach Beendigung oder Übergabe des Schießbetriebes:

- Die übernehmende verantwortliche Aufsichtsperson einweist und auf Besonderheiten aufmerksam machen.
- Überprüfen der Waffen ob diese komplett entladen wurden! Dies durch klare Ansagen den Schützen oder dem Schützen mitteilen.
- Befindet sich beschädigte Munition (Anzündversager, oxidierte Patronen, usw.) auf dem Schießstand? Wie wird damit
- Schützenstände werden gesäubert durch die Schützen! Verantwortliche Aufsichtsperson überwacht die Tätigkeiten der Schützen oder des Schützen.
- Be- und Entlüftungsanlage bleiben eingeschaltet bis nach der Reinigung des Schießstandes!
- Aufsichtsperson sollen Schützen ggf. auf die Einhaltung von waffenrechtlichen Vorschriften (z.B. Transport von Schusswaffen) hinweisen.

Bei Beendigung des Schießbetriebes:

- Nach herstellen der Sicherheit am Schießstand, überprüft die Aufsichtsperson den Schießstand (Schießstandsohle, Geschossfang, Sicherheitsbauten /-einrichtungen und Scheibenstände / Zielobjekte) auf Mängel, stellt diese ggf. ab oder meldet diese an den Erlaubnisinhaber (Betreiber)
- Bei der Reinigung ist die persönliche Schutzausstattung zu tragen, Mängel sind sofort zu melden.

Betreiber hat diese umgehend abzustellen!

- Bei RSA muss die Raumluftechnische Anlage in den Betriebsmodus „Reinigung “ gestellt werden.
- Schützenstände reinigen, überprüfen auf Ordnung und Sauberkeit
- Reinigung Schießbahnen, Aufnahme von Treibladungsrückstände (TLP): Geeignete Schutzausrüstung tragen!!!
- Vernichtung der Treibladungsrückstände, nur durch besonderes Personal!!!
- Führung des Reinigungs- und Beschussbuches

Schießstandordnung, Schießordnung und Sportordnung

Schießstandordnungen bilden die Grundlage für den Schießbetrieb auf den jeweiligen Schießstätten. Diese hat der Erlaubnisinhaber in den jeweilig gültigen Fassungen deutlich und gut sichtbar auszuhängen.

Reinigung von Schießständen

Bei der Reinigung von Schießständen ist auf das Tragen der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung zu achten!

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Gewährleistung der Sicherheit ist die regelmäßige sowie sachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen erforderlich.

Nach intensiver Nutzung kann es zu konzentriertem Ablagern von unverbrannten Treibladungsresten kommen. Diese sind durch Kehren, Nasswischen oder Saugen aufzunehmen.

Wichtig ist das bei Saugarbeiten genutzte Staubsauger staubexplosionsschutz der zündquellenfreien Bauart B1 Staubsaugerklasse nach DIN EN 60335 2 69 verwendet werden!

Die unverbrannten Treibladungsreste fallen je nach Partikelgröße und Gewicht bis in unterschiedlicher Entfernung vor der Mündung auf den Boden der Schießbahn. Durch hohe Mündungsdrücke, Lüftungstechnische Anlagen, schnell fahrende Scheibentransportanlagen, oder das Begehen der Schießbahn: können sich die TLPR bereichsweise konzentrieren, und an den Rändern der Schießbahn oder in Fugen und Hohlräumen zu einer gefahrbringenden Gesamtmenge ansammeln.

Handelt es sich bei TLP um Sprengstoff?

Technisch sind TLP nicht den Sprengstoffen zuzurechnen.

Sprengstoffe

haben eine Umsetzungsgeschwindigkeit (Detonationsgeschwindigkeit) von ca. 4.000 bis 7.500 Meter/Sekunde

Treibladungspulver

hat eine Umsetzungsgeschwindigkeit (Abbrand-Geschwindigkeit) von ca. 200 bis 400 Meter/Sekunde

Sämtliche verwendeten Treibladungspulver fallen unter den Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes!

Löschen von brennendem Treibladungsresten

Treibladungspulver enthält einen Sauerstoffträger, also kann sich Treibladungspulver unabhängig von der Umgebungsluft umsetzen. Daher kann brennendes Treibladungspulver nicht durch Sauerstoffentzug (Ersticken) gelöst werden! Dadurch sind Löschdecken und Pulverfeuerlöscher ungeeignet zur Brandbekämpfung!

Umgang mit Treibladungspulverresten (Kehricht) und Vernichten

Voraussetzungen:

Vollendung des 21. Lebensjahres; Persönliche und körperliche Eignung; Zuverlässigkeit; Fachkunde (§ 7 SprengG, § 20 SprengG, § 27 SprengG)

Bei der Reinigung zu beachten!

- Grundsätzlich ist Rauchen und offenes Licht verboten!
- Während der Reinigungsarbeiten ist Essen und Trinken untersagt!
- Reinigungspersonal muss sachkundig sein, oder durch sachkundiges Personal beaufsichtigt werden!
- Nur bei eingeschalteter Lüftungstechnischer Anlage reinigen!
- Persönliche Schutzausrüstung ist zu nutzen:
 - Atemschutzmaske mit FFP 2 Filter (Ausatemventil)
 - Schutzhandschuhe aus z.B. Polychloropren, Nitril, Butylkautschuk, Fluorkautschuk
 - Staubdichter Schutzanzug (Mehrfachverwendung möglich), aber auf Schwarz-Weiß Trennung achten!

Reinigung durch Fegen und Wischen

Aufnahme des Kehrichts mit antistatischem nicht funkenreißendem Werkzeug

Handelsübliche Besen und Handfeger mit Naturhaar und Kehrschaufeln aus Kunststoff sind hierzu bestens geeignet.

Wischen mit Wasser und Allzweckreiniger

Zur Vermeidung von Hautschäden (Allergien) und einer Schadstoffaufnahme über die Haut grundsätzlich geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.

Das Wischwasser darf nicht ungefiltert über die Kanalisation entsorgt werden.

Reinigung durch Aufnahme mit Sauger

Der genutzte Industriesauger muss staubexplosionsschutzgeschützt sein und eine zündquellenfreie Bauart aufweisen (der Motor darf sich nicht im Abluftstrom befinden). Bauart B1 nach DIN EN 60335 2 69 Bedienungspersonal muss in Handhabung und Risiken beim Umgang mit dem Gerät unterwiesen sein, auch sind ist die schriftliche Betriebsanweisung zu beachten. (Unterweisung min. jährlich wiederholen)

Regelmäßige Sachkundigen Prüfung des Staubsaugers.

Saug-Gut nach jedem Reinigungsvorgang entnehmen und entsorgen!

Nach der Reinigung

Treibladungsreste bzw. Saug-Gut von anderen Stoffen trennen

Treibladungsreste unmittelbar und ohne Zwischenlagerung durch Fachkundige Person vernichten.

Kontaminierte Schutzkleidung ablegen

Hände waschen, ggf. Körperreinigung

Reinigung dokumentieren!

Entsorgung von Kehricht und Saug Gut

Vernichten von Treibladungspulverresten (Kehricht)

Daher geeignete Entsorgungsmöglichkeit schaffen!

Geeignetes Löschmaterial bereithalten

Persönlich Schutzbekleidung tragen!

Fachkundige Person muss beaufsichtigen oder selbst durchführen.

Unverbrannte TLP-Reste sind explosionsgefährliche Stoffe, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen. Der Umgang erfordert somit grundsätzlich eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis.

Dokumentieren der Reinigung und Vernichtung

Die durchgeführten Arbeiten am Schießstand sind im Reinigungsbuch schriftlich und mit Unterschrift zu dokumentieren.

Reinigungsabstände

Aus den Auflagen durch die untere Waffenbehörde und den Schießstandrichtlinien ergibt sich die Verantwortung des Erlaubnisinhabers (Schießstandbetreiber), in welcher Art und Häufigkeit die Reinigungen durchgeführt werden müssen.

Regelreinigung

tägliche Reinigung nach dem Schießbetrieb Reinigung der Schießbahnsohle, Schützenstände durch das Fegen oder das Saugen

Bei Bedarf auch während des Tages!

Generalreinigung und Wartung

z.B. min. Halbjährig, monatlich, Quartalweise Reinigung des Schießstandes und Prüfung des Zustandes, ggf. Instandsetzung und Behebung von Mängeln.

